

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gillberg gegen Schweden (Große Kammer)	3
Parlamentarische Versammlung: Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet	3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Auslegungen von „öffentlicher Wiedergabe“	4
Gerichtshof der Europäischen Union: Bonnier Audio AB und andere gegen Perfect Communication Sweden AB.	5
Europäische Kommission: Erster Bericht über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	6
Europäischer Datenschutzbeauftragte: Zweite ACTA-Stellungnahme	7

LÄNDER

AT-Österreich

BKS verneint Verstoß des ORF gegen Objektivitätsgebot in Bericht über Glücksspielsucht	8
Ausschließlich Standbilder sendender Infokanal muss Programme aufzeichnen	8
Bundesrat stimmt CoE-Übereinkommen über Computerkriminalität zu	9
2012 geht Österreich in die entscheidende Phase der Kinodigitalisierung	10

BG-Bulgarien

Urteil über die Sendung „Der Preis der Wahrheit“	11
--	----

CH-Schweiz

Bundesgericht verneint Boykott des Vereins gegen Tierfabriken durch SRG	11
---	----

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht entscheidet über freie Meinungsäußerung im Rundfunk	12
Verfassungsgerichtshof - Boulevardmedien müssen sich auf wesentlich höhere Bußgelder für Lügen und haltlose Behauptungen einstellen	13

DE-Deutschland

Landgericht Hamburg entscheidet im Streit zwischen GEMA und YouTube	13
ZAK untersagt Glücksspielwerbung und beanstandet Werbeverstoß	14

FR-Frankreich

Strafe für unberechtigte Filmkopien auf einer Video-plattform	14
Lockerung der Regeln für die Programmierung von Spielfilmen im Fernsehen	15
Start des Plans zur Restaurierung und Digitalisierung von Werken des französischen Filmerbes	16
Präsidentenwahlkampf: Der CSA wacht	17

GB-Vereinigtes Königreich

High Court verurteilt Internetdiensteanbieter zur Preisgabe personenbezogener Kundendaten an Pornofilm-Produktionsfirmen, die Urheberrechtsverletzungen geltend machen	17
Koproduktionsabkommen mit der Palästinensischen Autonomiebehörde tritt in Kraft	18

IT-Italien

AGCOM startet öffentliche Konsultationen über neue Auflagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter	19
AGCOM zieht Bilanz: Tätigkeitsbericht 2005 - 2012	19

LT-Litauen

Nationales Filmzentrum gegründet	20
--	----

LV-Lettland

Neues Konzept für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Lettland	21
---	----

MT-Malta

Richtlinien zur Unparteilichkeitsverpflichtung	22
--	----

NL-Niederlande

Ende des Programmdaten-Monopols öffentlich-rechtlicher Sender	23
---	----

PL-Polen

Vorgehen beim Einfügen von Bestimmungen in das Änderungsgesetz zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen für verfassungswidrig befunden	23
--	----

RO-Rumänien

Entscheidung zum Kommunalwahlkampf	24
Rundfunklizenz für Privatsender OTV zurückgezogen	25

SE-Schweden

TV-Berichterstattung über das Buch eines Fußballspielers als unlautere Förderung kommerzieller Interessen gewertet	26
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-ordination) • France Courrèges • Paul Green • Manuela Martins • Marco Polo Sarà • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Martine Müller • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gillberg gegen Schweden (Große Kammer)

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat deutlicher als in ihrem Kammerurteil vom 2. November 2010 (siehe IRIS 2011/1-1) bestätigt, dass sich der schwedische Professor Gillberg weder auf sein Recht auf Privatsphäre gemäß Art. 8 noch auf seine (negative) Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK berufen konnte, um seine Weigerung zu rechtfertigen, zwei anderen Forschern, K. und E., den von ihnen beantragten Zugang zu Forschungsmaterialien im Besitz der Universität Göteborg zu ermöglichen. Gillberg wurde wegen Amtsmisbrauchs verurteilt. Er erhielt eine Bewährungsstrafe und eine Geldstrafe von umgerechnet EUR 4.000. In Straßburg klagte Gillberg, die Verurteilung verstoße gegen seine Rechte gemäß Artt. 8 und 10.

In Bezug auf den angeblichen Verstoß gegen Art. 8 der Konvention vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass Gillbergs Verurteilung sein Recht auf Privatsphäre nicht berühre. Ebenso wenig könne er sich auf Art. 8 berufen, um eine Rufschädigung geltend zu machen, die eine vorhersehbare Folge seines eigenen Handelns, darunter das Begehen einer Straftat, gewesen sei. Da keine Hinweise darüber vorlägen, dass die Verurteilung irgendeinen Einfluss auf Gillbergs berufliche Aktivitäten gehabt habe, die über die vorhersehbaren Folgen der Straftat, wegen der er verurteilt worden sei, hinausgingen, seien seine Rechte gemäß Art. 8 nicht betroffen.

In Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Art. 10 erklärte der Gerichtshof, der Antragsteller sei im vorliegenden Fall nicht daran gehindert worden, Informationen zu empfangen oder mitzuteilen oder in anderer Weise sein „positives“ Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Gillberg hatte nämlich argumentiert, er habe ein „negatives“ Recht darauf, den Zugang zu den strittigen Forschungsmaterialien zu verweigern, und daher verstoße seine Verurteilung gegen Art. 10 der Konvention. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass die Auffassung, Gillberg habe gemäß Art. 10 der Konvention ein Recht, den Zugang zu den Forschungsmaterialien zu verweigern, nicht nur gegen die Eigentumsrechte der Universität Göteborg verstoße, sondern „auch die vom Berufungsverwaltungsgerichtshof gewährten Rechte von K. und E. gemäß Art. 10 verletzen würde, Informationen in Form des Zugangs zu den betroffenen öffentlichen Dokumenten zu empfangen“.

Zudem wies der Gerichtshof die Behauptung Gillbergs zurück, er könne ein ähnliches Recht geltend machen wie Journalisten, deren Quellen gemäß Art. 10 der Konvention geschützt seien. Die Weigerung Gillbergs, sich den Urteilen des Berufungsverwaltungsgerichtshofs zu beugen, indem er K. und E. den Zugang zu den Forschungsmaterialien verweigerte, habe den freien Austausch von Meinungen und Ideen zu der betreffenden Forschung, insbesondere zu den von den Forschern für ihre Schlussfolgerungen verwendeten Beweisen und Methoden verhindert, denen das Hauptinteresse von K. und E. galt. Unter diesen Umständen befand der Gerichtshof, dass Gillbergs Situation nicht mit dem journalistischen Quellenschutz gleichzusetzen sei. Aus diesem Grund kam die Große Kammer zu dem Schluss, dass Gillbergs Rechte gemäß Artt. 8 und 10 der Konvention nicht beeinträchtigt worden seien und dass diese Rechte in der vorliegenden Sache nicht einschlägig seien.

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Gillberg gegen Schweden, Nr. 41723/06 vom 3. April 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15815>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Parlamentarische Versammlung: Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet

Am 25. April 2012 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) Entschließung 1877 und Empfehlung 1998, jeweils mit dem Titel „Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet und in Online-Medien“. Die Entschließung legt eine Reihe von Aktionsrichtungen für Mitgliedstaaten des Europarats fest, während sich die Empfehlung an das Ministerkomitee (MK) richtet.

Die Texte entstanden unter anderem aus der Sorge der PACE heraus, „die Mittler IKT-gestützter Medien könnten den Zugang zu und die Verbreitung von Informationen aus kommerziellen und anderen Gründen übermäßig einschränken, ohne ihre Nutzer darüber zu unterrichten, und unter Verletzung der Rechte Letzterer“ (Entschließung 1877, Art. 10).

Die Entschließung ruft die Mitgliedstaaten auf, die Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet und in Online-Medien auf verschiedene Art und Weise zu schützen, unter anderem durch:

- Gewährleistung der Einhaltung von Standards der Meinungs- und Informationsfreiheit im Online-Umfeld bei gleichzeitigem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten

- Förderung von Selbstregulierungsinitiativen IKT-gestützter Medien
- Gewährleistung von Unternehmens- und Betriebstransparenz IKT-gestützter Medien
- Umsetzung von Empfehlung CM/Rec(2007)16 über Maßnahmen zur Förderung öffentlicher Werte im Internet (siehe IRIS 2008-2/2), insbesondere deren Bestimmungen über die diskriminierungsfreie Bereitstellung oder Beendigung von Nutzerdiensten ;
- „Haftbarmachung von Mittlern IKT-gestützter Medien für rechtswidrige Inhalte, wenn sie die Urheber solcher Inhalte sind oder nach dem nationalen Recht verpflichtet sind, rechtswidrige Inhalte Dritter zu entfernen“ (Art. 11.5)
- Anstrengungen, die sicherstellen, dass solche Mittler „für Verstöße gegen das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit ihrer Nutzer haftbar gemacht werden können“

Die Empfehlung ruft ihrerseits das MK auf, die Entscheidung bei seiner Arbeit zu berücksichtigen und sie an die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden weiterzuleiten. Sie empfiehlt, das MK möge mit der Europäische Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) zusammenarbeiten, um die konsequente Anwendung von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (beide konzentrieren sich auf das Recht auf Meinungsfreiheit) im Online-Umfeld sicherzustellen. Sie empfiehlt darüber hinaus, das MK möge die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über Datennetz-Kriminalität und dessen Zusatzprotokoll gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorantreiben.

• Der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet und in Online-Medien, Entschließung 1877 (2012), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 25. April 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15825>

EN FR

• „Der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet und in Online-Medien“, Empfehlung 1998 (2012), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 25. April 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15826>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Auslegungen von „öffentlicher Wiedergabe“

Am 15. März 2012 fasste der Gerichtshof der Europäischen Union zwei Beschlüsse (Rechtssache C-162/10

und Rechtssache C-135/10) zum Recht auf angemessene Vergütung im Falle der Bereitstellung von Musik durch einen Nutzer, der seinen Kunden an einem in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Ort Hintergrundmusik anbietet .

In der Rechtssache C-135/10 verklagte die SCF, die italienische Verwertungsgesellschaft für Rundfunk- und verwandte Schutzrechte, Marco Del Corso, einen Zahnarzt, der im Wartezimmer seiner Praxis ohne entsprechende Vergütung Hintergrundmusik spielte. Auf nationaler Ebene ersuchte das Berufungsgericht Turin (Italien) um eine Vorabentscheidung zur Frage, ob das kostenlose Abspielen von Hintergrundmusik an einem nicht öffentlichen Ort, an dem Personen einer beruflichen Tätigkeit, zum Beispiel der eines Zahnarztes nachgehen, für Patienten, die keinen aktiven Einfluss darauf nehmen können, eine „öffentliche Wiedergabe“ zur Anwendung von Art. 3 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29 darstellt und ein solcher Übertragungsvorgang die Tonträgerproduzenten zu Vergütung berechtigt.

In der Rechtssache C-162/10 verklagte PPL, die irische Verwertungsgesellschaft, die die Rechte von Tonträgerproduzenten an Tonaufzeichnungen oder Tonträgern vertritt, die irische Regierung vor dem Obersten Gerichtshof (High Court) wegen Verstoßes gegen EU-Recht, da Hotelbetreiber von der Verpflichtung, eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung von Musik in Hotelzimmern zu zahlen, ausgenommen wurden. Auf nationaler Ebene ersuchte der irische High Court um eine Vorabentscheidung zu folgenden Fragen:

Ist ein Hotelbetreiber, der Fernseher und/oder Radios in Hotelzimmern bereitstellt, ein „Nutzer“, der den Hotelgästen die Musik zugänglich macht und eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG vornimmt? Ist ein Hotelbetreiber, der keine Fernseher und/oder Radios, jedoch sonstige Geräte zur Verfügung stellt, mit denen Tonträger in digitaler oder physischer Form abgespielt werden können, ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ vornimmt? Greift in diesem Fall die Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung wegen privater Nutzung?

Die Frage in diesen beiden Fällen war, ob das Abspielen von Hintergrundmusik eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt. Die Begründung des EuGH führt zu unterschiedlichen Beschlüssen.

Um festzulegen, ob das Abspielen von Musik eine öffentliche Wiedergabe darstellt, bestimmte der EuGH zunächst die Rolle, die der Nutzer spielt. Ohne Zutun des Nutzers kämen die Kunden nicht in den Genuss der ausgestrahlten Werke. Der Gerichtshof führte zudem aus, „öffentliche Wiedergabe“ bedeute die öffentliche Erzeugung von Tönen oder Tonaufzeichnungen mittels eines Tonträgers. Die Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von Musik und die Ausstrahlung von Musik, die speziell mittels dieser Geräte ge-

hört werden können, stellten daher öffentliche Wiedergabe dar.

Des Weiteren erläuterte der EuGH den Begriff „öffentlich“ in früheren Rechtssachen. „Öffentlich“ impliziert eine unbestimmte Anzahl potenzieller Zuhörer sowie eine große Anzahl von Personen. Der Begriff „unbestimmt“ beziehe sich auf Personen im Allgemeinen und nicht begrenzt auf spezielle Einzelpersonen, die zu einer geschlossenen Gruppe gehören. In der Rechtssache C-135/10 stellten Patienten eines bestimmten Zahnarztes eine bestimmte Personengruppe dar, da sie (nur) Zugang zu Behandlung bei diesem speziellen Zahnarzt hätten. Sie seien daher keine „Personen“ im allgemeinen Sinne. Da die Anzahl der Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zahnarztpraxis anwesend sein können, darüber hinaus sehr begrenzt sei, hörten sie im Allgemeinen nicht dieselbe Musik. Hotelgäste in der Rechtssache C-162/10 stellten dahingegen insofern eine unbestimmte Anzahl an potenziellen Zuhörern dar, als ihr Zugriff auf die Musik aus eigener Wahl erfolge und lediglich durch die Kapazität des Hotels eingeschränkt werde. Folglich seien sie „Personen im Allgemeinen“. Hotelgäste seien eine große Anzahl von Personen, sie könnten somit als „öffentlich“ betrachtet werden.

Drittens sei zu berücksichtigen, in welchem Umfang Gewinn erzielt worden sei. Die Bereitstellung einer zusätzlichen Dienstleistung wie das Abspielen von Musik könne den Preis beeinflussen. Das Abspielen von Hintergrundmusik habe jedoch keinerlei Einfluss auf das Einkommen eines Zahnarztes. Es stehe nicht zu erwarten, dass Musik in einer Zahnarztpraxis zu mehr Patienten oder Einkommen führe. Hingegen gestatte das Hotel seinen Kunden als zusätzlichen Service, Musik anzuhören, was einen Einfluss auf den Ruf des Hotels und auf die Zimmerpreise habe. Es sei wahrscheinlich, dass Gäste an diesem zusätzlichen Angebot interessiert und bereit seien, deswegen mehr zu bezahlen. Der Hotelbetreiber mache daher wahrscheinlich Gewinn durch das Abspielen dieser Musik.

Der EuGH entschied daher, dass in der Rechtssache C-135/10 das Spielen von Hintergrundmusik im Gegensatz zu Rechtssache C-162/10 keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Richtlinie darstelle.

Schließlich wies der Gerichtshof den Antrag auf Ausnahme wegen privater Nutzung für Hotelbetreiber zurück, da Hotelgäste „öffentlich“ seien, und öffentlich sei (per definitionem) nicht privat.

Um zu entscheiden, ob ein spezieller Fall „öffentliche Wiedergabe“ beinhaltet, muss ein Gericht schließlich bewerten, ob es eine „Öffentlichkeit“ (unbestimmte, große Anzahl an potenziellen Zuhörern) gibt, ob diese Personen gleichzeitigen Zugang zu der Musik haben und ob der Nutzer mit dieser Musik Gewinnabsichten verfolgt. Erfüllt der Fall diese Bedingungen, betreibt der Nutzer eine „öffentliche Wiedergabe“ und hat daher eine angemessene Vergütung zu zahlen.

- Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Rechtssache C-132/10, Società Consortile Fonografici gegen Marco Del Corso, 15. März 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15847>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

- Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Rechtssache C-162/10, Phonographic Performance (Ireland) Limited gegen Irland, 15. März 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15848>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

Charlotte Koning

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: Bonnier Audio AB und andere gegen Perfect Communication Sweden AB

Am 19. April 2012 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache Bonnier Audio AB und andere gegen Perfect Communication Sweden AB.

Bonnier Audio und andere sind Verlage, die unter anderem Exklusivrechte an der Vervielfältigung, Veröffentlichung und öffentlichen Verbreitung von 27 Hörbüchern haben. Die Verlage machen geltend, ihre Exklusivrechte seien durch die öffentliche Verbreitung der 27 Hörbücher über Online-Tauschbörsen ohne ihre Zustimmung verletzt. Gestützt auf Art. 53c des schwedischen Urheberrechtsgesetzes, ersuchten die Verlage das schwedische Bezirksgericht, ePhone (den Internetdiensteanbieter, über den der Dateiaustausch stattfand) zu verpflichten, die personenbezogenen Daten (Name und Adresse) der Person preiszugeben, die die IP-Adresse verwendet, von der aus die Dateien versandt wurden. ePhone wehrte sich gegen diesen Antrag und führte an, die verlangte einstweilige Verfügung widerspreche Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten (zur Änderung von Richtlinie 2002/28/EG). Da Richtlinie 2006/24/EG nicht in schwedisches Recht umgesetzt ist, gilt in Schweden immer noch Richtlinie 2002/58.

Das schwedische Bezirksgericht erließ die verlangte einstweilige Verfügung. ePhone legte erfolgreich Berufung dagegen ein. Die Verlage brachten die Rechtssache daraufhin vor den Obersten Gerichtshof Schwedens, der zwei Vorabfragen an den EuGH zur Klärung weiterleitete:

- Schließt Richtlinie 2006/24 (insbesondere Art. 3 bis 5 und 11) die Anwendung einer einzelstaatlichen Bestimmung aus, die sich auf Art. 8 der Richtlinie 2004/48 (Durchsetzungsrichtlinie) stützt, und erlaubt sie es, einen Internetdienstleister in einem Zivilrechtsverfahren dazu zu verpflichten, zur Identifizierung eines Internetabonnenten einem Urheberrechtshaber

Informationen über den Abonnenten zu geben, dem der Internetdiensteanbieter eine spezifische IP-Adresse zugewiesen hat, die bei dem mutmaßlichen Verstoß verwendet wurde?

- Fällt die Antwort auf die erste Frage genauso aus, wenn der Mitgliedstaat Richtlinie 2006/24 ungeachtet der Tatsache, dass die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, nicht umgesetzt hat?

Nach Ansicht des EuGH ist Richtlinie 2006/24 derart auszulegen, dass sie die Anwendung einzelstaatlicher Gesetzgebung, die sich auf Art. 8 der Richtlinie 2004/48 stützt, nicht ausschließt. Richtlinie 2006/24 über die Vorratsspeicherung von Daten betreffe ausschließlich den Umgang und die Vorratsspeicherung von Daten, die von den Anbietern öffentlich verfügbarer elektronischer Kommunikationsnetze generiert oder verarbeitet werden, zum Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerwiegender Straftaten. Richtlinie 2006/24 erstreckte sich lediglich auf Daten, die speziell zu diesem Zweck gespeichert wurden. In der vorliegenden Rechtssache verfolge die fragliche einzelstaatliche Gesetzgebung ein anderes Ziel, nämlich die Mitteilung von Daten zur Feststellung eines Verstoßes gegen Rechte geistigen Eigentums. Dies falle nicht in den sachlichen Anwendungsbereich von Richtlinie 2006/24. Daher sei es nicht von Belang, ob die Richtlinie umgesetzt wurde oder nicht.

Im vorliegenden Fall wendet der EuGH Richtlinie 2002/58 (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) an, wobei er seine Kompetenz wahrnimmt, Bestimmungen des EU-Rechts zu berücksichtigen, die vom nationalen Gericht nicht herangezogen wurden. Der EuGH erinnert an sein Urteil in der Rechtssache Promusicae (siehe IRIS 2008-3/4) und erklärt, die personenbezogenen Daten, um die die Verlage nachgesucht hätten, fielen unter Art. 2 der Richtlinie 2002/58, daher gelte diese Richtlinie.

In der vorliegenden Rechtssache bestehe das Ziel der Mitteilung personenbezogener Daten darin, einen effektiven Urheberrechtsschutz zu gewährleisten, der in den Anwendungsbereich von Richtlinie 2004/48 falle. Art. 8 der Richtlinie 2004/48 verwehre es Mitgliedstaaten nicht, die Offenlegung von personenbezogenen Daten anzuordnen, um Zivilrechtsverfahren wegen Urheberrechtsverletzungen einzuleiten. Art. 53c des schwedischen Urheberrechtsgesetzes beinhalte eine solche Verpflichtung.

Der EuGH kommt zu dem Schluss, Richtlinie 2002/58 und Richtlinie 2004/48 seien derart auszulegen, dass sie die Anwendung einzelstaatlichen Rechts im Hauptverfahren insoweit nicht ausschließen, als das nationale Recht das nationale Gericht in die Lage versetze, die betroffenen widerstreitenden Interessen auf Grundlage der Tatsachen in jedem Einzelfall und unter gebührender Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des EU-Rechts gegeneinander abzuwägen.

Es bleibe Sache der nationalen Gerichte, wie diese widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen seien.

• Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (dritte Kammer), Rechtssache C-461/10, Bonnier Audio AB und andere gegen Perfect Communication Sweden AB, 19. April 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15846>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV							

Fabienne Dohmen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Erster Bericht über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Am 7. Mai 2012 stellte die Europäische Kommission ihren ersten Bericht über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) vor (siehe IRIS 2008-1/3). Art. 33 der Richtlinie ruft die Europäische Kommission auf, alle drei Jahre einen Bericht über deren Anwendung vorzulegen. Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 2009-2010. Das Dokument ist in zwei Teile untergliedert: Der erste Teil befasst sich mit der Anwendung der Richtlinie (einschließlich Stand der Umsetzung) und der zweite mit dem Einfluss, den jüngste technologische Entwicklungen auf den Regulierungsrahmen genommen haben.

In der Einleitung erinnert der Bericht noch einmal an das Ziel der Richtlinie, den freien Verkehr audiovisueller Mediendienste sicherzustellen, wobei wichtige ordnungspolitische Ziele zu berücksichtigen sind.

25 Mitgliedstaaten haben angezeigt, dass sie die Umsetzung der Richtlinie in ihr nationales Recht abgeschlossen haben. Zwei Mitgliedstaaten müssen ihre Gesetze noch anpassen.

Der Bericht bewertet die konkrete Umsetzung der Regeln, die in der AVMD-Richtlinie niedergelegt sind, nach den folgenden Kategorien:

- Herkunftsland (zusammen mit freiem Verkehr und freier Meinungsäußerung)
- ordnungspolitische Ziele (insbesondere Jugendschutz und Aufstachelung zu Hass)
- audiovisuelle Mediendienste für alle (genauer gesagt Zugang für hör- und sehbehinderte Menschen)
- freie Meinungsäußerung (verbunden mit dem Recht auf Information über Ereignisse von herausragender Bedeutung)
- kulturelle Vielfalt (mit Schwerpunkt auf der Förderung europäischer und unabhängiger Werke)

was über das hinausgehe, was nach EU-Recht zulässig sei.

• *Second opinion of the European Data Protection Supervisor on the proposal to the Council on the conclusion of ACTA, 24 April 2012* (Zweite Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des ACTA-Übereinkommens, 24. April 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15820>

EN

Michiel Oosterveld

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

BKS verneint Verstoß des ORF gegen Objektivitätsgebot in Bericht über Glücksspielsucht

Mit Entscheidung vom 27. Februar 2012 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) in einem Bericht über einen Glücksspielsüchtigen nicht gegen das Objektivitätsgebot im Sinne von § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz verstoßen hat.

Der Beschwerdeführer hatte sich in einer Eingabe vor dem BKS gegen einen gleichlautenden Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im vorausgehenden Verfahren gewandt. Er machte geltend, im Rahmen der im Streitgegenständlichen Beitrag geschilderten individuellen Erfahrungen sei massive und letztlich unrichtige Kritik geäußert worden. Diese sei seitens des ORF nicht nur unwidersprochen geblieben, sondern gleichsam zur Bekräftigung des Inhalts mit entsprechenden Bemerkungen und Kommentaren des Reporters versehen worden. Für den durchschnittlichen Betrachter habe sich zwangsläufig der Eindruck ergeben, dass die vom Protagonisten erlebten Erfahrungen grundsätzlich auch Geltung und Richtigkeit für die Allgemeinheit beanspruchen können. Insgesamt bemängelte der Beschwerdeführer das Fehlen eines objektiven Begleitkommentars. Zudem verwies er auf die seiner Ansicht nach subtile Vorgehensweise des ORF, der zeitlich kurz vor und kurz nach der Sendung massiv Werbung für staatliche Glücksspielprodukte ausgestrahlt hatte.

Dem folgte der BKS nicht und stellte in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Bescheid der KommAustria fest, der Begriff der Objektivität im Sinne des ORF-Gesetzes sei als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Unvereinbar mit dem Objektivitätsgebot wären nach Ansicht des BKS Aussa-

gen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine herausragende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung entfalten, so dass beim Durchschnittszuschauer unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe. Der BKS erkannte im gegenständlichen Beitrag keine Passagen, die beim durchschnittlichen Zuschauer einen zu Lasten des Beschwerdeführers verzerrenden Eindruck bewirken. Der Beitrag enthalte auch keine polemischen oder unangemessenen Formulierungen.

Der durchschnittliche Zuschauer sei daher in der Lage, die Schilderungen des Protagonisten als persönliche und individuelle Erfahrungen zu erkennen und sie nicht als tatsächlich richtige Zustandsbeschreibung der privaten Glücksspielbranche wahrzunehmen. Dafür bedürfe es auch nicht eines objektiven Begleitkommentars. Ferner werde durch den Titel „Wette verloren - Sportwetten bis zum Ruin“ deutlich gemacht, dass es sich bei der Darstellung um ein Einzelschicksal handle, wobei das dadurch repräsentierte gesellschaftliche Problem der Spielsucht mit Hintergrundinformationen aus dem Bereich der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Relevanz aufgezeigt werden sollte.

Letztlich hielt der BKS fest, den Darstellungen in Bild und Ton könne weder eine pauschale Diffamierung der privaten Anbieter noch eine Empfehlung zugunsten der staatlichen Anbieter entnommen werden. Die Gestaltung des Beitrags lasse auch ansonsten nicht erkennen, dass sich der ORF mit den teils kritischen Aussagen des Protagonisten identifiziere und der Beitrag deshalb erkennbar gewollt Stimmungsmache gegen private Branchenvertreter betreibe, während die staatlichen Anbieter besonders positiv dargestellt würden.

Auf der Basis dieser Ausführungen wies der BKS die Berufung zurück.

• Entscheidung des BKS vom 27. Februar 2012 (GZ 611.995/0002-BKS/2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15832>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ausschließlich Standbilder sendender Infokanal muss Programme aufzeichnen

Am 25. Januar 2012 hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Beschwerde eines Rundfunkveranstalters gegen einen Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) abgewiesen und unter anderem festgestellt, dass auch ein Infokanal, der lediglich eine etwa alle zwei Monate wechselnde Abfolge von Standbildern sendet (vor allem Jobangebote und Werbung), gemäß dem Privatfernsehgesetz

(PrTV-G) zur Aufzeichnung seiner ausgestrahlten Programme verpflichtet ist.

Mit Bescheid vom 9. März 2009 hatte der BKS festgestellt, der betreffende Veranstalter sei als Rundfunkveranstalter im Sinne von § 2 Z. 1 PrTV-G anzusehen, da er Beiträge zur Verbreitung in seinem Kabelnetz zusammenstelle und somit Tätigkeiten vornehme, die einen Rundfunkveranstalter im Sinne des PrTV-G definierten. Der Veranstalter habe gegen die Aufzeichnungspflicht gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G verstoßen, da die im Verfahren zu diesem Zwecke vorgelegte Power-Point-Präsentation nicht ausreiche, um sicherzustellen, dass die tatsächlich ausgestrahlten Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt unverändert wiedergegeben werden könnten.

In seiner Beschwerde machte der Veranstalter vor allem geltend, die streitgegenständliche Ausstrahlung von Informationen sei keine Sendung im Sinne des § 47 Abs. 1 PrTV-G, da eine solche einen Mindestinhalt auch in kreativer und intellektueller Hinsicht aufweisen müsse. Die reine Ausstrahlung eines statischen, unverändert bleibenden Teletextes mit Standbildern in bestimmten zeitlichen Abständen ohne jeden sonstigen visuellen oder akustischen Inhalt könne keine Sendung sein.

Der VwGH schloss sich vollumfänglich den Ausführungen des BKS an und bestätigte die Einordnung des Beschwerdeführers als Rundfunkveranstalter. Zur Aufzeichnungspflicht nach § 47 Abs. 1 PrTV-G führte der Gerichtshof aus, diese verpflichte den Rundfunkveranstalter, alle seine Sendungen aufzuzeichnen, für eine näher beschriebene Zeit aufzubewahren und der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine nähere Umschreibung des Sendungsbegriffs enthalte das Gesetz nicht. In Übereinstimmung mit dem BKS urteilte der VwGH, dem Zweck nach solle die gegenständliche Bestimmung eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung gewährleisten. Die Vorschrift diene somit dem Ziel, der Regulierungsbehörde im Rahmen der ihr übertragenen Kontrollfunktion eine Überprüfung des vom Rundfunkveranstalter tatsächlich ausgestrahlten Programms zu ermöglichen. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht umfasse daher das ausgestrahlte Programm im weitesten Sinne, und zwar unabhängig davon, welches Ausmaß an redaktioneller Tätigkeit, Kreativität und Intellektualität für dessen Erstellung erforderlich sei und wie umfangreich der Informationsgehalt der Darbietung war.

Aus diesen Gründen wies der VwGH die Beschwerde als unbegründet ab.

• Entscheidung des VwGH vom 25. Januar 2012 (Az. 2011/03/0059)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15834>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundesrat stimmt CoE-Übereinkommen über Computerkriminalität zu

Am 29. März 2012 hat der österreichische Bundesrat das Cybercrime-Übereinkommen des Europarats mit dem Ziel einer effizienteren Strafverfolgung im Bereich der Computerkriminalität ratifiziert.

Das Übereinkommen über Computerkriminalität wurde am 8. November 2001 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet und von Österreich und einigen anderen Staaten am 23. November 2001 unterzeichnet (siehe IRIS 2001-10/3). Es trat am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt mittlerweile in 33 Vertragsstaaten.

Im Wesentlichen normiert die Konvention materielle Straftatbestände, die in nationales Recht umzusetzen sind, sowie strafprozessuale Vorschriften zur Durchsetzung der jeweiligen Strafansprüche. Hierzu werden den zuständigen Behörden spezielle Befugnisse zugesprochen. So soll unter anderem eine umgehende Sicherung gespeicherter Computerdaten möglich sein. Dabei behält sich Österreich vor, ein Ersuchen auf Rechtshilfe im Wege der Sicherung von Computerdaten abzulehnen, wenn keine beiderseitige Strafbarkeit besteht. Dieser Vorbehalt gilt, soweit es sich nicht um Straftaten nach Art. 2 bis 11 des Übereinkommens handelt, also Straftaten gegen die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Computerdaten und -systemen, computerbezogene Straftaten, bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornographie und Urheberrechtsverstöße. Weiter sollen harmonisierte Regelungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit vor allem den Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Blick auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit erleichtern.

Österreich hat die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens bereits umgesetzt. Eine ständige Kontaktstelle gemäß Art. 35 der Konvention zur Unterstützung bei Ermittlungen, Verfahren und Beweiserhebungen im Zusammenhang mit den Straftaten nach dem Übereinkommen muss noch aufgebaut werden.

Das Cybercrime-Übereinkommen wurde im österreichischen Bundesrat mehrheitlich genehmigt. Während auf der einen Seite der Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor Computerkriminalität, etwa durch sogenanntes Hacking betont wird, werden auf der anderen Seite verschiedene Kritikpunkte geäußert: Es wird bemängelt, dass die Konvention bereits über zehn Jahre alt ist und neuere Entwicklungen auch bezüglich eines veränderten Rechtsverständnisses folglich nicht berücksichtige. Zudem sei nicht hinnehmbar, dass schwere Verbrechen und illegale Downloads gleichgestellt würden. Schließlich befürchteten einige Kritiker eine „überschießende“ Umsetzung, die zu Zensur und Überwachung führen könnte, dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Ratifikation zeitlich

mit dem Inkrafttreten der Vorratsdatenspeicherung in Österreich (siehe IRIS 2011-6/7) zusammenfällt.

• Übereinkommen über Computerkriminalität (1645 d.B.): Beschluss des Bundesrates und weitere Unterlagen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15833>

DE

Lucie Weiland

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

2012 geht Österreich in die entscheidende Phase der Kinodigitalisierung

Schon bisher schien Österreich mit zu ca. 70 % digitalisierter Säle ein Musterland im digitalen Roll-out zu sein, offensichtlich angetrieben einerseits vom 3D-Boom, andererseits von der marktbeherrschenden Stellung eines Integrators (Anbieter digitaler Kinodienstleistungen unter Einschluss von VPF-Verträgen, z. B. XDC, Arts Alliance u. a.) am österreichischen Markt. Parallel zu den in IRIS 2012-1/8 berichteten Bemühungen des Ministeriums zur Förderung der Digitalisierung von Programm- und Regionalkinos haben seit dem Frühjahr 2011 die Verleiher im Fachverband der Film- und Musikindustrie über Modalitäten einer Beteiligung der Verleihseite an der Digitalisierung der Kinos verhandelt.

Die Ausgangssituation war klar: Rund 70 % des österreichischen Marktes waren über ein Integratorenmodell digitalisiert, wobei am österreichischen Markt nur ein großer Integrator tätig ist. Dieses Modell ist für Multiplexkinos bzw. Kinos mit einer hohen Filmstartfrequenz durchaus von Interesse, ist aber nur zu einem geringen Maß für Programm- oder Regionalkinos geeignet. Diese sind daher gezwungen, die hohen Investitionskosten von rund 70.000,00 EUR (ohne Zusatzkosten wie Finanzierung, Kühlung, Raumadaption, Wartung, usw.) selbst zu bewältigen, was ihnen auf Grund der schwierigen Lage des Kinomarktes kaum möglich ist.

Wie auch in anderen Ländern, wurde daher eine Beteiligung der Verleihwirtschaft über eine sogenannte Virtual Print Fee (VPF = ein Refinanzierungsmechanismus zur Finanzierung des digitalen Umstiegs; vereinfachend erklärt ersetzt der Verleih die eingesparten Kosten der Analogkopie durch eine Zahlung zu Gunsten der Kinos, um den digitalen Umstieg zu unterstützen) diskutiert. Der durchaus eigenständige österreichische Ansatz der Verleihwirtschaft sieht nun Folgendes vor:

Das österreichische VPF-Modell eröffnet die Möglichkeit, die Investitionskosten für jedes Kino und jeden Saal, abzüglich des Eigenanteils und des Förderanteils, über ein Rabattmodell der Verleihwirtschaft ganz oder teilweise zu refinanzieren. Letztlich sind auch die Verleihunternehmen daran interessiert,

dass der digitale Roll-out möglichst rasch und reibungslos umgesetzt wird, der logistisch aufwendige Hybridbetrieb zwischen digitaler und analoger Kopienlogistik entfällt und vor allem für die österreichische Filmproduktions- und Verleihwirtschaft die Abspielfläche der Programm- und Regionalkinos gewahrt bleibt.

Im Gegensatz zur deutschen Lösung wird beim österreichischen VPF-Modell weder nach der Art des Kinos (Programm-, Regional- oder Multiplexkino) noch nach der Anzahl der Säle differenziert. Stattdessen kann jedes Kino mit jenen Sälen, die nicht in ein Integratorenmodell eingebunden sind, am Modell teilnehmen. Das Kino muss nur entweder bereits digitalisiert sein oder verbindlich bis spätestens 31. Dezember 2012 seine Investition in die Digitalisierung nachweisen (z. B. durch eine Bestellung digitaler Hardware) und sich auch bis zu diesem Zeitpunkt für das Rabattmodell angemeldet haben. Im Gegensatz zu Förderungsmodellen berücksichtigt das Modell auch sogenannte First Mover, also Kinos, die vor dem Start des Systems (1. März 2012) in digitale Projektion investiert haben.

Weitere wesentliche Rahmenbedingungen des freiwilligen VPF-Modells der österreichischen Verleih- und Kinowirtschaft sind:

- Anerkannt werden die tatsächlichen Investitionskosten für die digitale Hardware plus Finanzierungskosten, allerdings bis zu einem Maximalbeitrag von 80.000 EUR (maximal 70.000 EUR Gerätekosten, maximal 10.000 EUR Finanzierungskosten). Von diesem Betrag sind zur Feststellung der tatsächlich für die Refinanzierungsdauer relevanten Zahlen der Eigenanteil sowie die Förderungen abzuziehen.

- Die Verpflichtung zur Zahlung einer VPF endet jeweils bei Erreichen des Refinanzierungsanteils, spätestens jedoch nach sieben Jahren.

- Der Eigenanteil der Kinos beträgt 25 % des bei der Anerkennung der tatsächlichen Kosten zum Tragen kommenden Refinanzierungsanteils. 50 % der öffentlichen Förderung können zur Abdeckung maximal des halben Eigenanteils verwendet werden.

- Es besteht keine Beschränkung der beteiligten Kinos nach Anzahl der Säle.

- Die Höhe der VPF beträgt 500 EUR zuzüglich 50 EUR Administrationskosten.

- Für besucherschwache Filme beträgt der VPF 1 EUR pro Besucher bis zum Erreichen der Maximal-VPF. So soll das VPG-Modell auch für kleinere Verleiher bei geringen Kopiezahlen und geringen Besuchererwartungen attraktiv sein.

- In den ersten beiden Wochen der Filmvorführung werden jeweils 100 % der VPF fällig, danach findet eine Degression statt. Ab der 8. Woche ist der Film VPF-frei.

Das Modell basiert auf Freiwilligkeit, Die Kinos werden wegen der notwendigen Meldepflichten verbindlich (und kostenfrei) ins System eingebucht, die einzelnen Verleihunternehmen entscheiden jedoch individuell, ob sie am System teilnehmen.

Sollte die überwiegende Zahl der Verleihunternehmen die Kontrolle und Administration durch einen nicht gewinnorientierten Drittanbieter sowie die durch das Modell anvisierte Gleichbehandlung als ausreichende Vorteile erkennen, können sie durch Zahlung der VPF de facto am Modell teilnehmen. So könnte 2012 die nahezu 100 %-ige Volldigitalisierung des österreichischen Marktes eintreten. Letztlich rückte damit das von der Politik und der Film- und Kinowirtschaft angestrebte Ziel nahe: Verlustfreie, digitale Qualität auf der Leinwand, breit verfügbarer digitaler Inhalt sowohl für den Multiplex-Markt als auch für die Programm-, Repertoire- und die Regionalkinos und Vorteile in der Logistik beim digitalen Roll-out über Festplatte oder über Satellit.

• Freiwilliges VPF-Modell der österreichischen Verleih- und Kinowirtschaft

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15856>

DE

Werner Müller

Film - and Music Austria (FAMA)

BG-Bulgarien

Urteil über die Sendung „Der Preis der Wahrheit“

Am 27. Februar 2012 hat der Verwaltungsgerichtshof Sofia das Strafurteil Nr. 63/17.11.2009 bestätigt, das der Vorsitzende des Rates für Elektronische Medien (CEM) erlassen hatte. Das Urteil sah eine Strafe in Höhe von BGN 8.000 für den nationalen Privatsender Nova Broadcasting Group vor. Grund für die Strafe war eine Verletzung der guten Sitten in der Sendung „Der Preis der Wahrheit“, die am 16. September 2009 auf dem Kanal Nova TV ausgestrahlt worden war. Der Moderator hatte einer Kandidatin in Anwesenheit ihres 16-jährigen Sohnes Fragen zu ihrer Beziehung zu einem 19-jährigen Mann gestellt, darunter auch Fragen über Sex ohne Kondom und zu Abtreibungen, die sie hatte vornehmen lassen.

Vertreter des betroffenen Senders gaben an, die Show „Der Preis der Wahrheit“ sei eines der attraktivsten Fernsehformate, in denen persönliche Fragen gestellt würden, wobei das Ziel immer sei, dass die Antworten der Wahrheit entsprächen. Der Sender führte in seiner Berufung an, dass das Aufzeigen der ganzen Wahrheit nicht gegen die guten Sitten verstoßen könne.

Diese Auffassung der Nova Broadcasting Group wies das zweit- und letztinstanzliche Gericht zurück. Viel-

mehr teilte es die Auffassung des erstinstanzlichen Bezirksgerichts Sofia, das in seinem Urteil Nr. 7/1996 erklärt hatte, das Verfassungsgericht lasse nach der Auslegung der Verfassungsbestimmungen zur freien Meinungsäußerung (Art. 39 Abs. 2) gewisse Eingriffe und Einschränkungen zum Schutz der Moral zu. Das Gericht stufte die gesendeten Ausschnitte als öffentlich inakzeptabel und als Verstoß gegen die allgemeinen Anstandsregeln ein.

• АДМИНИСТРАТИВЕН СЪД СОФИЯ - ГРАД , Х406406
КАСАЦИОНЕН СЪСТАВ , 27.02.2012 г . (Entscheidung des
Verwaltungsgerichtshofs Sofia vom 27. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15805>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Bundesgericht verneint Boykott des Vereins gegen Tierfabriken durch SRG

Seit 2008 beanstandet der Verein gegen Tierfabriken (VgT), das Deutschschweizer Fernsehen (SF) boykottiere ihn aus unsachlichen, politischen Motiven systematisch. Der Verein bemühte sich bei der rundfunkrechtlichen Aufsichtsbehörde (Unabhängige Beschwerdestanz für Radio und Fernsehen, UBI) um eine Anweisung an SF, „die Fernseh-Zensur“ gegen den VgT aufgeben. Am 22. Oktober 2010 wies die UBI die Beschwerde des Vereins gegen die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ab, die das Programm SF veranstaltet. Der UBI zufolge gab es keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine verfassungsrechtlich unzulässige Diskriminierung des VgT.

Die Beschwerde des VgT gegen den UBI-Entscheid wurde vom Bundesgericht am 24. Februar 2012 abgewiesen. Das oberste schweizerische Gericht hielt grundsätzlich fest, dass sich Einzelne dank neuer Technologieformen (Internet, Digitalfernsehen usw.) heute im Rahmen einer Vielzahl von Medien öffentliche Aufmerksamkeit verschaffen könnten. Leiteten die Behörden im Einzelfall aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder der Bundesverfassung (BV) einen Anspruch auf Zugang zu einem bestimmten Fernsehprogramm ab, so beschränkten sie die Programmautonomie des Fernsehveranstalters. Zwar könne der Staat als Garant für die mediale Vielfalt zum Schutz spezifischer Interessen - etwa zur Herstellung der Chancengleichheit vor Wahlen oder Abstimmungen - in die Programmautonomie eingreifen, doch komme dies „nur ganz ausnahmsweise“ in Frage.

Ein solcher Ausnahmefall liege im Fall des VgT nicht vor. Das Bundesgericht räumte zwar ein, dass einige Verhaltensweisen des Schweizer Fernsehens auf

eine gewisse Animosität gegenüber dem VgT hindeuteten. So habe der langjährige SF-Chefredaktor in einem Interview die verfehlte Aussage gemacht, der VgT-Präsident sei „kein ernst zu nehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion“. Dies habe tatsächlich Anlass zu der Befürchtung gegeben, SF werde über den VgT und die von ihm vertretenen Tierschutzanliegen nicht mehr ausreichend berichten. Zwischen 1989 und 1997 habe SF regelmäßig über den VgT und seine Aktionen informiert, danach etwas weniger. Laut Bundesgericht gibt es sachliche Gründe „für die relativ geringe Anzahl von Beiträgen“ über den VgT. Dass SF andere Tierschutzvereinigungen und deren Anliegen teilweise etwas stärker berücksichtige, sei informations- und themenbedingt. Es sei nachvollziehbar, wenn SF größere Tierschutzorganisationen und deren Einschätzung tierschutzrelevanter Probleme proportional etwas stärker beachte als den VgT. Die SRG habe journalistischen Sorgfaltspflichten zu genügen und könne nicht in der gleichen Einseitigkeit und Kompromisslosigkeit berichten, wie dies der VgT wünsche.

Der VgT hatte insbesondere bemängelt, dass SF nicht unmittelbar über das zweite Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Ausstrahlung eines VgT-Werbespots (siehe IRIS 2010-3/10) berichtet hatte. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dies aber kein ausreichender Beleg für eine verfassungswidrige Diskriminierung. Es gebe „Tausende von anderen Personen und Organisationen, die andere Ereignisse oder Meldungen als sehr wichtig erachten und die - an den Maßstäben des Beschwerdeführers gemessen - einen gleichwertigen Anspruch auf Erwähnung geltend machen könnten, was angesichts der beschränkten Sendezeit offensichtlich nicht möglich ist.“

• Entscheidung des Bundesgerichts vom 24. Februar 2012 (2C_408/2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15837>

DE

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen*

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht entscheidet über freie Meinungsäußerung im Rundfunk

Am 8. März 2012 hat das tschechische Verfassungsgericht eine Beschwerde von FTV Prima Ltd. gegen das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. September 2011, das Urteil des Amtsgerichts Prag vom 17. März 2011 und die Entscheidung des Rundfunkrats vom 22. Juni 2010 abgewiesen.

Mit der Verfassungsbeschwerde ersuchte die Antragstellerin das Gericht um Aufhebung der obigen Entscheidungen wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, das durch Art. 17 der Charta der Grundrechte und -freiheiten und Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist. Insbesondere machte die Beschwerdeführerin die Verletzung der redaktionellen Freiheit und Unabhängigkeit der Medien geltend. FTV Prima erklärte, sowohl der Rundfunkrat als auch später die ordentlichen Gerichte hätten einfaches Gesetzesrecht angewandt, insbesondere § 32 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 231/2001 Slg. über Hörfunk und Fernsehen, ohne die Verfassungsdimension dieses Falles angemessen zu berücksichtigen. Die allgemeinen Gerichte wiesen diese Vorwürfe zurück und erkannten in ihren Entscheidungen keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte der Antragstellerin.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeführerin für einen Bericht über die Gruppe Jackass Praha bestraft, deren Verhalten generell sowie in Bezug auf ästhetische (und in einigen Fällen sogar moralische) Werte als schwerlich akzeptabel gilt. Die Beschwerdeführerin war davon überzeugt, dass die Einbeziehung von Berichten, die die Ausübung der obengenannten publizistischen und redaktionellen Arbeit zeigen, zu einem demokratischen Staat und zu unabhängigen Medien gehöre und generell durch die Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt sei. Eine Geldstrafe in Höhe von CZK 3.000.000 (EUR 120.000) sei daher zweifellos als Eingriff in ihre Rechtssphäre zu betrachten.

Nach Prüfung der Akten, der Beweislage und des rechtlichen Status gelangte das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass der Antrag eindeutig unbegründet sei, da der mutmaßliche Verstoß gegen verfassungsmäßig garantierte Rechte durch die genannten Institutionen offenkundig nicht stattgefunden habe. Das Oberste Verwaltungsgericht hatte sich der Auffassung des Rundfunkrats angeschlossen, dass das Zeigen von Sachverhalten, in denen Menschen Leib und Leben riskierten und die Gesundheit anderer gefährdeten, sowie die unangemessene Darstellung von Gefahren und Risiken durch die Beschwerdeführerin den generellen ethischen Werten zuwiderlaufe, die von der Mehrheit der tschechischen Gesellschaft akzeptiert würden, und dass der Bericht daher die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger gefährden könne. Zu dem Vorwurf der Antragstellerin erklärte das Verfassungsgericht, die Sache sei keine Bewertung der Sendung aus berufsethischer Sicht oder im Hinblick auf journalistische Ressourcen und Techniken. Das Gesetz ermächtige die Verwaltungsbehörde, den Inhalt von Berichten lediglich aus der Sicht ihrer Auswirkungen auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger im Sinne von § 32 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 231/2001 Slg. zu prüfen, weil die Sendung in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr ausgestrahlt worden sei, in der das Fernsehen der oben genann-

ten Bestimmung unterliege. Die Antragstellerin habe keine anderen Tatsachen genannt, die die mutmaßliche Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte belegen würden. Da das Verfassungsgericht keine Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin, des einschlägigen Verfassungsrechts oder für Tschechien verbindlicher internationaler Verträge feststellen konnte, wurde die Beschwerde abgewiesen.

• Rozhodnutí Ústavního soudu č. I. ÚS 3628/2011 z 8. března 2012 (Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. I. ÚS 3628/2011 vom 8. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15850>

CS

Jan Fučík

Kulturministerium, Prag

Verfassungsgerichtshof - Boulevardmedien müssen sich auf wesentlich höhere Bußgelder für Lügen und haltlose Behauptungen einstellen

Am 6. März 2012 hat der tschechische Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung zum Fall des tschechischen Schriftstellers Michael Viewegh gefällt. 2004 hatte die Zeitung Aha! einen Bericht über eine angebliche Affäre Vieweghs mit einer jungen Frau mit den Untertiteln „Meine heimliche Geliebte“, „V. liebt junge Autorin“ und „Er zeigte mir seinen großen Bleistiftspitzer“ veröffentlicht. Der Autor erklärte, er habe die Frau nur als Studentin gekannt und sie lediglich im Unterricht getroffen. Monate nach der Veröffentlichung des Artikels sagte er, es gehe ihm noch immer nicht gut. Außerdem wurde der Artikel immer wieder in der Fernsehwerbung gezeigt, sodass die Information nicht nur die Leser von Aha! erreichte, sondern Millionen von Fernsehzuschauern.

Das Amtsgericht Prag sprach Viewegh zunächst eine Entschädigung von CZK 50.000 (EUR 2.000) zu. Das Landgericht in Prag erhöhte den Betrag im November 2006 um weitere CZK 150.000. Seine Berufung beim Obersten Gerichtshof wurde abgewiesen.

Der Kläger verlangte die Aufhebung der Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, weil sie gegen sein Grundrecht auf Schutz der persönlichen Ehre und des guten Rufes gemäß Art. 10 Abs. 1 der tschechischen Charta der Grundrechte und -freiheiten und gegen sein Recht auf Schutz vor unstatthaften Eingriffen in sein Privat- und Familienleben gemäß Art. 10 Abs. 2 der Charta und Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen hätten. In seiner Verfassungsklage widersprach er den Schlussfolgerungen der ordentlichen Gerichte in Bezug auf die Angemessenheit der festgesetzten Entschädigungssummen. Er sah einen um ein Vielfaches höheren Betrag als angemessen an. Das Urteil enthielt offenkundig keine rechtliche Analyse oder Bewertung des immateriellen Schadens. Als die haltlosen Informationen erschienen, war die Frau des Au-

tors schwanger. Er betrachtete die Summe von CZK 200.000 als zu gering und verlangte 5 Millionen, da geringere Strafen die Medien nicht von der Veröffentlichung unhaltbarer und falscher Berichte abhielten. Das Verfassungsgericht stimmte ihm zu.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheine die Summe von CZK 200.000 vollkommen unangemessen. Die Veröffentlichung stelle einen erheblichen Eingriff in die Intimsphäre des Privatlebens (Sexualleben) dar. Sie könne das Wesen der Menschlichkeit, die Menschenwürde, berühren, entschieden die Richter. Berichte über die Privatsphäre öffentlicher Personen brächten den Boulevardmedien Profite, so dass sie für falsche Informationen höhere Entschädigungen zahlen sollten, so das Verfassungsgericht. Das Boulevardblatt habe die Berühmtheit des Autors dazu genutzt, den eigenen Gewinn zu erhöhen.

Viewegh stand schon seit langem mit der Boulevardpresse im Konflikt. Gemeinsam mit dem Schauspieler Mark Vašut reichte er eine Petition gegen die skrupellosen Praktiken der tschechischen Boulevardzeitungen ein. Die Unterzeichner der Petition verwiesen auf Merkmale wie „schlechter Geschmack, Indiskretion, Vulgarität, als Wahrheiten verpackte Halbwahrheiten, Provokation, Fotomontagen, fiktive Interviews, Rücksichtslosigkeit und regelrechtes journalistisches ‚Aasgeierum‘“.

Die ordentlichen Gerichte sind nach Auffassung des Verfassungsgerichts nicht ihrer verfassungsmäßigen Pflicht nachgekommen, die Grundrechte des Klägers zu schützen (Art. 4 der Verfassung), und haben die Achtung seines Privatlebens gemäß Art. 10 der Charta und Art. 8 der Konvention nicht angemessen gewahrt.

• Nález Ústavního soudu Čj. 1586/09 z 6. března 2012 (Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nr. 1586/09 vom 6. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15814>

CS

Jan Fučík

Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

Landgericht Hamburg entscheidet im Streit zwischen GEMA und YouTube

Am 20. April 2012 hat das Landgericht (LG) Hamburg im Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und dem Videoportalbetreiber YouTube eine Haftung von YouTube bejaht, allerdings nur in solchen Fällen, in denen YouTube „in Kenntnis der Rechtsverletzung gegen bestimmte Verhaltens- und Kontrollpflichten verstößt“. YouTube treffe keine generelle Pflicht, sämtliche Inhalte, die auf seinem

Portal hochgeladen werden, auf Urheberrechtsverletzungen zu kontrollieren, betroffene Clips zu sperren oder Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Rechtsverletzungen einzuleiten. Vielmehr sei der Betreiber hierzu erst verpflichtet, nachdem er auf eine Urheberrechtsverletzung hingewiesen worden sei (siehe IRIS 2010-9/19).

Mit ihrer Klage wollte die Verwertungsgesellschaft verbieten lassen, dass YouTube zwölf Musikwerke, deren Rechte die GEMA wahrnimmt, weiterhin online zugänglich macht. Die Klägerin konnte jedoch nur einen Teilerfolg erzielen. Die zuständige Kammer verurteilte YouTube bezüglich sieben der zwölf Werke zur Unterlassung. Da die Beklagte die besagten Videos jedoch nicht selbst hochgeladen und sie sich auch inhaltlich nicht zu eigen gemacht hatte, folgte das Gericht nicht der Rechtsauffassung der GEMA, nach der YouTube als Täter haften müsste. Vielmehr nahm die zuständige Kammer lediglich eine Störerhaftung an. YouTube leiste durch das Bereitstellen und den Betrieb des Onlineportals einen Beitrag zu Urheberrechtsverletzungen, weshalb es bestimmte Pflichten habe. Hiergegen habe YouTube bezüglich der sieben Werke verstoßen, da es anderthalb Monate dauerte, bis ihre Sperrung erfolgte. Hinsichtlich der fünf übrigen Videos waren nach Ansicht des Gerichts keine weiteren Uploads ersichtlich. Die Pflichtverletzung der Beklagten bezüglich dieser Werke sei demnach für keine weiteren Rechtsverletzungen ursächlich und die Klage diesbezüglich abzuweisen.

Zudem nahm das Gericht weitere Prüfungs- und Kontrollpflichten von YouTube an, etwa den Einsatz der sogenannten Content-ID-Software, die das Hochladen weiterer Inhalte verhindern kann, die mit bereits gemeldeten Aufnahmen übereinstimmen. Auch müsse YouTube die Anwendung dieses Programms selbst übernehmen und nicht, wie bisher praktiziert, den Rechteinhabern zumuten. Da diese Software nur jeweils absolut identische Tonaufnahmen erfassen könne und so etwa Live- anstelle von Studioaufnahmen nicht erkannt würden, müsse die Beklagte künftig auch einen Wortfilter installieren. Dieser solle diejenigen neu eingestellten Clips herausfiltern, deren Name sowohl den Titel als auch den Namen des Künstlers eines bereits zuvor gemeldeten Werks enthielten.

Jedoch sei bei diesen Pflichten stets auf die Verhältnismäßigkeit zu achten; die der Beklagten auferlegten Verpflichtungen dürften ihre Tätigkeit, die grundsätzlich zulässig sei, nicht unverhältnismäßig erschweren. So müsse YouTube ausdrücklich nicht seinen gesamten Datenbestand auf Rechtsverletzungen durchsuchen. Die Beklagte hafte als Störer immer erst, sobald sie von einer konkreten Rechtsverletzung Kenntnis erlange. Eine Pflicht zur Vorsorge gegen weitere Rechtsverletzungen gelte stets nur für die Zukunft.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Nach seiner Bekanntgabe haben beide Seiten für die Zukunft Verhandlungsbereitschaft signalisiert und ihr Interesse an einer neuen vertraglichen Vereinbarung erklärt.

- Urteil des LG Hamburg vom 20. April 2012 (Az. 310 O 461/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15835>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZAK untersagt Glücksspielwerbung und beanstandet Werbeverstoß

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 24. April 2012 festgestellt, dass die Ausstrahlung von Werbung für den Sportwettenanbieter „bwin“ durch den Pay-TV-Sender Sky gegen geltendes Recht verstößt. Sie untersagte die weitere Ausstrahlung aller Fernsehwerbformen für bwin und ordnete den sofortigen Vollzug dieser Maßnahme an.

Sky hatte in der Sendung „Live Fußball: Bundesliga/Samstags-Konferenz“ vom 28. Januar 2012 mehrfach Sponsorhinweise und Split-screen-Werbung für bwin ausgestrahlt. Die Kommission sah hierin einen Verstoß gegen das Verbot der Fernsehwerbung für öffentliches Glücksspiel.

Die ZAK sprach darüber hinaus eine Beanstandung gegen den Sender ProSieben aus. Am „Disney Day“ (20. November 2011) hatte der Sender das Abendprogramm von der aus der „Muppet Show“ bekannten Figur „Kermit der Frosch“ vorstellen lassen. Zugleich wurde in der An- und Abmoderation deutlich und in werbender Art auf den Kinostart des Films „Die Muppets“ aufmerksam gemacht. Dieser Hinweis war nicht als Werbung gekennzeichnet. Die Kommission sah diesbezüglich einen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht, der vom Sender auch eingeräumt wurde.

- Pressemitteilung der ZAK vom 24. April 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15836>

DE

Martin Lengyel

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Strafe für unberechtigte Filmkopien auf einer Videoplattform

Am 9. Mai 2012 fällte der Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) sein Urteil im Rechtsstreit zwischen den Produzenten des Films „Sheitan“ und dem Videoportal Dailymotion. Der Sachverhalt: Fünf Einzelvideos, die

zusammengenommen genau den Film ergeben, standen zum Abruf im Streaming-Verfahren auf der Plattform zur Verfügung, obwohl eine einstweilige Verfügung des Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI) vorlag mit der Aufforderung, Daten zur Verfügung zu stellen, die eine Identifizierung der Person ermöglichen, welche die Videos rechtswidrig online gestellt hatte.

Das Pariser TGI hatte die Plattform am 11. Juni 2010 wegen rechtswidriger Vervielfältigung zu Schadensersatz in Höhe von EUR 15.000 (siehe IRIS 2010-7/19) verurteilt; dabei betrachtete das Gericht die Plattform als Host-Provider, was die Filmproduzenten in Abrede stellten. Das Gericht hatte der Gesellschaft aber trotzdem nicht zugestanden, sich auf die begrenzte Haftung nach Artikel 6-I-2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 zu berufen (*Loi pour la confiance dans l'économie numérique* - LCEN; Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft), weil sie die gefälschten Inhalte, auf die sie von den Produzenten hingewiesen wurde, nicht unverzüglich entfernt hatte. Zur Erinnerung: Laut Gesetz haften natürliche und juristische Personen, die im Internet Speicherplatz anbieten, nur dann nicht, „wenn sie bei Eingang von Hinweisen auf rechtswidrig bereitgestellte Inhalte unverzüglich reagieren und die Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren“. Die Plattform hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt. In seinem Urteil vom 9. Mai 2012 stellt das Gericht fest, dass die Parteien sich im Gegensatz zur Vorinstanz und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich begründeten Rechtsprechung nunmehr einig waren, dass Dailymotion der vorgenannten Definition von Host-Providern entspreche, sofern diese Gesellschaft die Tätigkeit der öffentlichen Bereitstellung audiovisueller Inhalte (im konkreten Fall: persönliche Filme) verfolge, die von den Nutzern dieses Providers eingestellt werden, ohne dass dabei eine Prüfung der Inhalte möglich ist. Die Parteien einigten sich folglich darauf, die Haftung von Dailymotion nach den besonderen Bestimmungen des LCEN-Gesetzes zu bewerten, die auf den Bereitsteller von Speicherplatz Anwendung finden. Keine Übereinstimmung gab es jedoch in der Frage, ob die Plattform die mit dieser Eigenschaft verbundenen Auflagen erfüllt hat. Das Gericht erinnert an diese Pflichten und geht in seiner Würdigung in zwei Schritten vor. Nach Artikel 6-I-2 LCEN prüfte das Gericht zunächst, ob die Plattform die gegen die Urheberrechte verstoßenden Inhalte „unverzüglich“ nach Inkennzeichnung entfernt hat. Dabei stellten die Richter fest, dass die Plattform bereits am Tag des Eingangs der gerichtlichen Verfügung ein Schreiben an die Rechtsvertreter einer der klagenden Produktionsgesellschaften gerichtet hatte, das sämtliche Angaben und Daten (Zeitpunkt des Online-Stellens, IP-Adresse der einstellenden Person, statistische Angaben) zu den fünf beanstandeten Videos enthielt. Daher sei die - wie im Urteil vermerkt - „nicht ohne Spitzfindigkeit formulierte“ Behauptung der Plattform, die in der gerichtlichen Verfügung aufgeführten Punkte hätten nicht ausgereicht, um die beanstandeten Inhalte zu identifizieren und lokalisieren, unhaltbar. Vielmehr habe sie nach erfolgter Inkenn-

nisierung mehr als drei Monate Zeit verstreichen lassen, bis sie die beanstandeten Inhalte entfernt habe. Damit habe sie die für Anbieter von Speicherplatz geltende Pflicht, derartige Inhalte sofort zu entfernen, nicht erfüllt.

In einem zweiten Schritt weist das Gericht darauf hin, dass die Plattform der LCEN-Bestimmung, die das erneute Einstellen bereits entfernter Inhalte verbiete, nicht nachgekommen sei. Denn im Gegensatz zu dem, was Dailymotion zur Verteidigung vorbrachte, hätten sich die auf dem Portal nach der ersten Löschung noch verfügbaren Filmauszüge nicht von den zuvor entfernten Inhalten unterschieden. Sie stellten somit eine rechtswidrige Vervielfältigung desselben Werkes und einen Verstoß gegen die Schutzrechte für geistiges Eigentum dar.

Das Gericht bestätigte die Haftbarkeit von Dailymotion und vertrat gleichzeitig die Auffassung, dass der von den klagenden Produktionsgesellschaften erlittene Schaden in der Vorinstanz als zu gering angesetzt worden sei. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die rechtswidrigen Inhalte erst nach mehr als drei Monaten nach dem entsprechenden Hinweis entfernt und nach dem Entfernen erneut eingestellt wurden und dass die Inhalte bis zur Löschung mehr als 12.000 Mal abgerufen wurden, verurteilte das Gericht Dailymotion zu einer Schadensersatzzahlung von jeweils EUR 30.000 (gegenüber 15.000 in der Vorinstanz) an jede Produktionsgesellschaft.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 1), 9 mai 2012 - Dailymotion c. SARL 120 Films et La chauve-souris* (Pariser Berufungsgericht (Abteilung 5, Kammer 1) vom 9. Mai 2012 - *Dailymotion vs. SARL 120 Films* und *La chauve-souris*)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Lockerung der Regeln für die Programmierung von Spielfilmen im Fernsehen

Die französische Verordnung vom 2. Mai 2012 ändert die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1990 bezüglich der Ausstrahlung audiovisueller und kinematographischer Werke im Fernsehen. Laut dieser Verordnung war es frei empfangbaren Sendern an folgenden Tagen bzw. Zeiten nicht erlaubt, Spielfilme zu zeigen: am Mittwoch und am Freitagabend sowie am Samstag ganztags und am Sonntag bis 20.30 Uhr. Die neue Verordnung setzt nun die jüngst zwischen France Télévisions und Canal+ mit Vertretern der Filmwirtschaft erreichten Vereinbarungen teilweise um. Die Vereinbarung zielt darauf ab, das Zeitfenster für die Ausstrahlung von Spielfilmen durch Fernsehveranstalter wie in Artikel 10 und 11 der Verordnung vom 17. Januar 1990 festgelegt zu lockern; im

Gegenzug verpflichten sich die genannten Fernsehanbieter insbesondere zu finanziellen Engagements. Damit ist nun für nicht auf Kinofilme spezialisierte Veranstalter, deren durchschnittliche jährliche Reichweite 5% der gesamten Fernsehreichweite nicht übersteigt, die Ausstrahlung von Spielfilmen am Mittwoch zu Beginn des Fernsehabends zulässig. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Bedingungen für ein verstärktes Engagement zugunsten des Filmschaffens seitens des Fernsehanbieters bzw. der Gruppe, der dieser angehört, eingehalten werden. Im Einzelnen ist dieser verpflichtet, mindestens 3,5% seines Jahresumsatzes - anstelle von mindestens 3,2% nach den derzeitigen Bestimmungen - für die Förderung der Produktion europäischer Spielfilme aufzuwenden; dabei darf es sich nicht um den Kauf von Senderechten handeln. Darüber hinaus muss der Anteil europäischer oder französischer Spielfilme an der Gesamtzahl der vom Anbieter in einem Jahr ausgestrahlten bzw. wiederholten Spielfilme mindestens 85% betragen. Da diese Lockerung im Hinblick auf die Ausstrahlung von Filmen zu Beginn des Abendprogramms vor allem den Sender France 4 betrifft, wurde eine entsprechende Verordnung erlassen, die das Pflichtenheft des Dachveranstalters France Télévisions abändert, dem France 4 angehört; die Verordnung wurde am selben Tag im Amtsblatt veröffentlicht.

Ferner sieht die neue Verordnung zur Ausstrahlung audiovisueller und kinematographischer Werke im Fernsehen vor, dass Anbieter von Spielfilmerstausstrahlungen, die keine reinen Premierensender sind (gemeint ist hier das Bouquet Ciné+), nunmehr am Freitag von 18 bis 21 Uhr und am Samstag von 18 bis 23 Uhr Spielfilme ausstrahlen können. Diese Lockerung ist an eine Bedingung geknüpft: Der Kinostart der Filme in Frankreich muss mehr als zehn Jahre zurückliegen, und die Filme müssen während des ersten Jahres der Kinoauswertung in Frankreich mindestens 1,5 Mio. Zuschauer erreicht haben. Die Lockerung gilt auch für Angebote von Einrichtungen der Pflege und Erhaltung des Filmberbes und andere Filmangebote, wenn diese Teil eines Angebots aus verschiedenen Diensten sind, wobei mindestens ein Dienst der Erstausstrahlung von Spielfilmen gewidmet ist.

• *Décret n°2012-757 du 9 mai 2012 modifiant les articles 10 et 11 du décret n°90-66 du 17 janvier 1990 pris pour l'application de la loi n°86-1067 du 30 septembre 1986 et fixant les principes généraux concernant la diffusion des œuvres cinématographiques et audiovisuelles par les éditeurs de services de télévision* (Verordnung Nr. 2012-757 vom 9. Mai 2012 zur Änderung der Artikel 10 und 11 der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990 zur Anwendung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 betreffend die allgemeinen Grundsätze zur Ausstrahlung kinematographischer und audiovisueller Werke durch Fernsehanbieter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15829>

FR

• *Décret n°2012-758 du 9 mai 2012 portant modification du cahier des charges de la société nationale de programme France Télévisions* (Verordnung Nr. 2012-758 vom 9. Mai 2012 zur Änderung des Pflichtenhefts von France Télévisions)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15830>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Start des Plans zur Restaurierung und Digitalisierung von Werken des französischen Filmberbes

Die Verordnung vom 9. Mai 2012 zur Digitalisierung von Werken des französischen Filmberbes wird die konkrete Umsetzung des umfangreichen Digitalisierungsvorhabens des französischen Staats aus dem letzten Jahr ermöglichen (vgl. IRIS 2011-7/23). Das Ziel des Plans besteht darin, die Rechteinhaber bei der Restaurierung, Nutzung und Konservierung der Werke zu unterstützen, um deren größtmögliche Verbreitung zu fördern. Das Programm umfasst zwei Teile. Zum einen geht es um Investitionen auf Seiten der Inhaber von Filmkatalogen dank einer großen nationalen Anleihe. Eine erste entsprechende Vereinbarung wurde gerade mit Gaumont unterzeichnet, die vorsieht, dass in vier Jahren 270 Spielfilme restauriert werden sollen. Zum anderen sind öffentliche Beihilfen des *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut - CNC) vorgesehen, mit denen die Digitalisierung von Filmwerken zusätzlich gefördert werden soll. Hier stehen Werke des Filmberbes im Vordergrund, die einen hohen künstlerischen und kulturellen Wert aufweisen, wobei es in diesem Fall nicht darum geht, eine bestimmte Rentabilitätsschwelle zu gewährleisten. Für die Umsetzung dieses Plans war eine Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich. Diese wurde am 21. März 2012 mit der Begründung gewährt, dass der Plan mit den EU-Regelungen für staatliche Beihilfen vereinbar sei. Mit dieser Genehmigung kann jetzt die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen beginnen. Dazu sieht die Verordnung vom 9. Mai 2012 nun gezielte Unterstützungsmaßnahmen für die Restaurierung und Digitalisierung von Werken des Filmberbes vor. Im Verordnungstext sind die Bedingungen und Kriterien für eine Unterstützung festgelegt; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Werke und der Begünstigten. Die Förderung erfolgt in Form von Beihilfen oder (über einen sehr langen Zeitraum) rückzahlbaren Vorschüssen, die sich in Ausnahmefällen auf bis zu 90% der anfallenden Kosten belaufen können. Die Aufwendungen, die in Ansatz gebracht werden können, sind die Kosten für eine vor der eigentlichen Digitalisierung notwendige physische Restaurierung bestimmter Teile, die Kosten der Digitalisierung und der digitalen Restaurierung, die Kosten für den Abgleich und die Herstellung der Datei sowie, falls notwendig, das Einfügen der digital restaurierten Teile in den zu konservierenden Film.

Eric Garandeau, Vorsitzender des CNC meint dazu: „Es handelt sich hier um die erste Initiative dieser Größenordnung in Europa, die es ermöglichen wird, unser Filmberbe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Technologie von heute zu öffnen.“

• *Décret n°2012-760 du 9 mai 2012 relatif à l'aide à la numérisation d'œuvres cinématographiques du patrimoine, JO du 10 mai 2012 (Verordnung Nr. 2012-760 vom 9. Mai 2012 zu Beihilfen für die Digitalisierung von Werken des Filmwesens, Amtsblatt vom 10. Mai 2012)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15831>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Präsidentenwahlkampf: Der CSA wacht

Am 30. November 2011 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) nach Stellungnahme des *Conseil Constitutionnel* (Verfassungsrat) eine Empfehlung zur Wahl des Präsidenten der Republik verabschiedet, in der Regeln für die Wahlkampfberichterstattung in den audiovisuellen Medien vorgegeben werden (siehe IRIS 2012-2/20). Nachdem der Wahlkampf am 6. Mai 2012 mit der Wahl von François Hollande zum Präsidenten zu Ende ging, gilt es, jetzt Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob die einschlägigen Regeln eingehalten wurden. Der CSA hat während des gesamten Wahlkampfes darauf geachtet, dass der Grundsatz der Gleichheit und auch der Grundsatz gleicher Sende- und Redezeiten der Kandidaten, der laut der Empfehlung seit dem 9. April gilt, respektiert wird. Der Stand der Sende- und Redezeiten wurde dazu regelmäßig auf der Website des CSA angezeigt und erläutert; der CSA stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Zeiten während des Wahlkampfes eingehalten worden sind.

Doch neben diesen Redezeiten galt es auch die Einhaltung der Bestimmungen des Wahlgesetzes zu überwachen, welche faire Wahlen gewährleisten sollen. So ist es nach Artikel L. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes am Tag vor der Wahl und am Wahltag selbst verboten, Wahlkampfwerbung zu machen und entsprechende Unterlagen zu verteilen. Diese „Ruhezeit“ gilt sowohl für audiovisuelle Kommunikationsdienste als auch für Online-Dienste. Darüber hinaus sind in dieser Zeit die Veröffentlichung, die Verbreitung und das Kommentieren von Wahlumfragen verboten (Art. 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1977). Zweck der Bestimmung ist es, den Wahlkampf zu unterbrechen, um den Wählern eine Entscheidung frei von äußeren Einflüssen zu ermöglichen. Ferner dürfen nach Artikel L. 52-2 des Wahlgesetzes keine partiellen oder endgültigen Ergebnisse vor Schließung des letzten Wahllokals auf dem Gebiet der französischen Republik veröffentlicht werden. Im CSA wurde eine spezielle Abteilung eingerichtet, die über die Einhaltung dieser Regeln wachte. Nach dem ersten Wahlgang (22. April 2012) stellte der CSA mit Zufriedenheit fest, dass die Radio- und Fernsehsender sich insgesamt an die Regeln gehalten und insbesondere vor 20 Uhr keine Hochrechnungen veröffentlicht haben. Trotzdem wurden einige Unregelmäßigkeiten festgestellt. So haben France 2, RMC und Canal Plus eine Abmahnung erhalten; TF1 und

BFMTV wurden verwahrt, weil die „Ruhezeit“ nicht genau eingehalten worden war. Im Übrigen hat der CSA die Radio- und Fernsehsender im Interesse einer richtigen Information der Hörer bzw. Zuschauer aufgefordert, die im Verlauf des Wahlabends eingeblendeten Prognosewerte zu aktualisieren und darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um endgültige Ergebnisse handelt. Weiter hält es der CSA für wünschenswert, dass die Sender auf die Prognosen anderer Umfrageinstitute hinweisen, insbesondere wenn deren Prognosen große Unterschiede aufweisen.

Im Hinblick auf den zweiten Wahlgang vom 6. Mai 2012 hat der CSA angekündigt, in der Folgeweche in der CSA-Mitgliederversammlung eine Abmahnung gegen TF1 zu beschließen, weil eine Journalistin des Senders gegen 19 Uhr eine SMS verlesen hat, in der von einem Sieg des sozialistischen Kandidaten die Rede war. Der CSA wertet diesen Vorfall als Verstoß gegen das Verbot, Ergebnisse von 20 Uhr bekannt zu machen. Eine weitere Abmahnung erging gegen France 3, wo eine Journalistin den Wetterbericht auf ganz persönliche Art mit der Präsentation der Wahlergebnisse verknüpfte.

Nachdem die CSA-Regeln hinsichtlich der Redezeit während des Wahlkampfes von allen Medien kritisiert worden sind, schlägt Christine Kelly, Beraterin und Vorsitzende der CSA-Arbeitsgruppe „Pluralismus und Wahlkampf“ vor, „sich mit den Rundfunkanstalten und den politischen Parteien in der nächsten Zeit zusammensetzen, alles auf den Tisch zu legen und zu diskutieren, ob es nicht neue, bessere Lösungen gibt“.

• *CSA, communiqué de presse du 26 avril 2012 (CSA, Pressemitteilung vom 26. April 2012)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15828>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

High Court verurteilt Internetdiensteanbieter zur Preisgabe personenbezogener Kundendaten an Pornofilm-Produktionsfirmen, die Urheberrechtsverletzungen geltend machen

Der englische *High Court* (oberster Gerichtshof) hat den Internetdiensteanbieter O2 zur Weitergabe der personenbezogener Daten von über 9000 Kunden an ein im Namen von Urheberrechtlichern handelndes Unternehmen und an eine Pornofilm-Produktionsfirma verurteilt und gleichzeitig ähnliche Klagen von zwölf weiteren Urheberrechtlichern abgewiesen.

Golden Eye International Limited, eine im Namen von Urheberrechtlichern handelnde Organisation,

und 13 Pornofilm-Produktionsfirmen hatten eine so genannte „Norwich Pharmacal Order“ beantragt. Mit dieser Anordnung wollen die Kläger O2 zur Herausgabe der personenbezogenen Daten von 9.124 O2-Kunden zwingen, um von ihnen jeweils GBP 700 Schadenersatz für mutmaßliche Urheberrechtsverletzungen zu verlangen und bei Nichtzahlung mit gerichtlichen Schritten und/oder der Drosselung oder Abschaltung des Internetdienstes zu drohen. In den vorgelegten Anordnungs- bzw. Abmahnungsentwürfen wurde zudem fälschlich behauptet, dass Rechnungsempfänger unabhängig davon, ob sie sie tatsächlich begangen haben oder nicht, für alle Urheberrechtsverletzungen haften, die über ihren Internetanschluss erfolgen. Diese Taktik ist als „spekulative Rechnungsstellung“ bekannt und soll Verbraucher durch Einschüchterung zum Zahlen bewegen, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. Der Antrag wurde an den High Court verwiesen. Aus der Erwägung, dass die von dem Antrag auf Datenpreisgabe betroffenen Internetnutzer nicht imstande sein würden, dagegen vorzugehen, ersuchte der Gerichtshof die Verbraucherorganisation Consumer Focus, die Interessen der Nutzer gerichtlich zu vertreten.

Der High Court wog zwischen den Interessen der Urheberrechtsinhaber und dem Recht der Kunden auf Privatsphäre und Datenschutz ab. In Bezug auf Golden Eye und zwölf der Urheberrechtsinhaber gelangte er zu dem Schluss, dass die Anordnung nicht ergehen dürfe, da dies der gerichtlichen Billigung einer Praxis gleich käme, bei der „das Recht der Beklagten auf Privatsphäre und Datenschutz an den Meistbietenden veräußert werde“. Die Urheberrechtsinhaber hatten nämlich die Federführung über den Rechtsstreit an Golden Eye übertragen und dieser Firma im Erfolgsfall rund 75 % des Erlöses zugesagt. In Bezug auf Golden Eye und eine Produktionsfirma, Ben Dover Productions, die gemeinsam klagten, hielt das Gericht es für angemessen, die Offenlegung der persönlichen Angaben von Rechnungsempfängern anzuordnen, da einiges dafür spreche, dass viele der Beklagten das Urheberrecht verletzt hätten. Die geplante Anordnung und das Anschreiben an die Kunden müssten jedoch so formuliert werden, dass die rechtmäßigen Interessen von Verbrauchern - insbesondere derjenigen, die die mutmaßlichen Urheberrechtsverletzungen tatsächlich nicht begangen hätten, - angemessen geschützt seien. Der vorliegende Wortlaut der Schreiben sei in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden. Vielmehr sollten Kunden, die Urheberrechtsverletzungen einräumten, zu näheren Angaben über ihre Täuschbörsennutzung aufgefordert werden, und anschließend sollten angemessene Einzelvergleiche ausgearbeitet werden. Das Gericht wird eine zweite Anhörung durchführen, um entsprechende Vorgaben für den Wortlaut der Abmahnungen und der Anordnung festzulegen.

• *High Court (Chancery Division), Golden Eye (International) and another v. Telefonica UK Ltd [2012] EWHC 723 (Ch), 26 March 2012* (High Court (Chancery Division), Golden Eye (International) and another v. Telefonica UK Ltd [2012] EWHC 723 (Ch), 26. März 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15817>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Koproduktionsabkommen mit der Palästinensischen Autonomiebehörde tritt in Kraft

Am 12. April 2012 hat die britische Regierung ein Koproduktionsabkommen mit der Palästinensischen Autonomiebehörde ratifiziert. Das Abkommen soll die Beziehungen zwischen den Filmbranchen Großbritanniens und der Palästinensischen Autonomiegebiete stärken, indem es britische und palästinensische Produzenten zu gemeinsamen Filmprojekten ermutigt, die die Kreativität und die vielfältige Kultur und Tradition beider Gebiete widerspiegeln.

Das Abkommen sieht verschiedene Vergünstigungen für Koproduktionen vor, darunter die befristete Steuer- und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der für solche Produktionen benötigten Ausrüstung. Das bei der Herstellung von genehmigten Koproduktionen oder bei deren Promotion beschäftigte Personal darf nach Großbritannien bzw. in die Palästinensischen Autonomiegebiete einreisen und während der Produktion und Promotion dort bleiben.

Filme, die als genehmigte Koproduktionen hergestellt werden, gelten, sofern sie als britische Filme anerkannt sind, zudem als antragsberechtigt für Steuervergünstigungen in Großbritannien (siehe IRIS 2012-5/24) und für Fördermittel aus dem Filmfonds des British Film Institute; außerdem kommt eine Förderung als allen Fonds der Palästinensischen Autonomiegebiete in Frage.

Neben diesem Abkommen bestehen auch weitere bilaterale Abkommen mit Australien, Kanada, Frankreich, Jamaika, Israel, Indien, Neuseeland und Südafrika; außerdem hat Großbritannien das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen unterzeichnet. Zudem hat Großbritannien ein Abkommen mit Marokko geschlossen, das nach der Ratifizierung in Kraft tritt.

• *Film co-production agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Palestine Liberation Organisation for the benefit of the Palestinian Authority* (Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Autonomiebehörde)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15817>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

IT-Italien

AGCOM startet öffentliche Konsultationen über neue Auflagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter

Am 15. März 2012 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) den Beschluss Nr. 130/12/CONS verabschiedet, der öffentliche Konsultationen im Hinblick auf den Erlass von Leitlinien für neue Vorgaben für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Zeitraum 2013 - 2015 vorsieht. Denn Artikel 45 Abs. 4 des italienischen AVMD-Gesetzes (IRIS 2005-9/24 und IRIS 2010-2/25) sieht vor, dass die AGCOM alle drei Jahre vor jeder Verlängerung des Dienstvertrags zwischen der RAI und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung in Abstimmung mit dem Ministerium Leitlinien festlegt, in denen über bereits im AVMD-Gesetz bestehende Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Anbieter hinaus weitere Vorgaben definiert werden; dabei sind die Marktentwicklung, der technische Fortschritt und der sich verändernde kulturelle Bedarf auf nationaler und lokaler Ebene zu berücksichtigen.

Der derzeitige Dienstvertrag für den Zeitraum 2010-2012, der im Zuge eines ministeriellen Dekrets vom 27. April 2011 genehmigt wurde und am 28. Juni 2011 in Kraft trat, basiert auf den Leitlinien, welche die AGCOM in Absprache mit dem Ministerium genehmigt hat, sowie auf dem Beschluss Nr. 614/09/CONS vom 12. November 2009. Die im geltenden Dienstvertrag (2010-2012) festgelegten Vorgaben sind überwiegend technischer Natur, da der komplexe Prozess der Umstellung auf Digitaltechnik detaillierte Angaben erforderlich machte.

Nachdem die Umstellung in diesem Jahr abgeschlossen wird, liegt der Schwerpunkt der neuen Leitlinien im Wesentlichen auf der Angebotsseite; eine Entwicklung, die auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten ist, wo man sich auf inhaltliche Aspekte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konzentriert. Aufgrund der Veränderungen durch die Digitalisierung werden die nächsten drei Jahre somit von strategischer Bedeutung sein; dies gilt im Hinblick auf die Nutzung von Inhalten und deren Verbreitung über unterschiedliche Plattformen, auf denen multimedialer Konsum bereits Wirklichkeit ist. In dieser Übergangsphase werden die öffentlich-rechtlichen Anbieter eine Schlüsselrolle spielen, wobei es auf Faktoren wie Qualität und Vielfalt der Programme, Berücksichtigung von Medienkompetenzen und kulturelle Unterschiede ankommt.

Bei der Konsultation geht es auch um Fragen möglicher neuer Dienstleistungsangebote, die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags im Spannungsfeld von Bildung, Information und Unterhaltung

sowie um Investitionen in Projekte der Medienerziehung; dabei sind auch Aspekte wie Verantwortung von Minderjährigen und Eltern, barrierefreier Zugang und die Förderung der Vielfalt und Qualität der Programme zu berücksichtigen, die so zu einem Markenzeichen der Öffentlich-Rechtlichen werden können.

• Delibera n. 130/12/CONS "Avvio di una indagine conoscitiva prope-
deutica alla definizione delle linee-guida sul contenuto degli ulteriori
obblighi del servizio pubblico generale radiotelevisivo per il triennio
2013-2015 ai sensi dell'art. 45, comma 4 del testo unico dei servizi di
media audiovisivi e radiofonici" (Beschluss Nr. 93/12/CONS Beginn eines
vorläufigen Verfahrens zur Festlegung von Leitlinien für den Inhalt
weitergehender Auflagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter
im Zeitraum 2013-2015 gem. Artikel 45 Abs. 4 des italienischen
Gesetzes für audiovisuelle Medien und Rundfunk, 15. März 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15819>

IT

Francesco Di Giorgi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM zieht Bilanz: Tätigkeitsbericht 2005 - 2012

Am 2. Mai 2012 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 2005 - 2012 vorgelegt, aus dem hervorgeht, wie dramatisch sich in dieser Zeit die gesamte Landschaft im Kommunikationsbereich verändert hat: 2005 war Exxon das Unternehmen mit dem höchsten Börsenwert, 2012 ist es Apple; 2005 steckten die sozialen Netzwerke noch in der Aufbauphase, heute haben sie über eine Milliarde Mitglieder. Das Internet hat den Austausch von Produkten und Dienstleistungen gefördert, und die Anzahl der im nationalen AGCOM-Kommunikationsregister geführten Unternehmen stieg von 12.000 im Jahr 2005 auf 16.000 im Jahr 2012.

Wesentlichen Einfluss hatte die Tätigkeit der AGCOM auf den Fernsehsektor. Unklarheiten im Bereich der Frequenzverwaltung, die über 30 Jahre lang bestanden, wurden beseitigt und das nationale Frequenzregister fertiggestellt; für den Übergang vom Analog- auf das Digitalfernsehen wurde ein rationaler Vergabeplan erarbeitet. Zusätzlich wurde ein Teil der digitalen Dividende aus der Umstellung auf Digitaltechnik dem Bereich Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung gestellt; im Rahmen eines Bieterverfahrens wurden EUR 4 Mrd. Einnahmen erzielt. Im italienischen Fernsehmarkt war ein sich langsam vollziehender Erneuerungsprozess festzustellen: der Anteil der sechs größten Sender von RAI und Mediaset hat von 85% im Jahr 2005 auf 67% abgenommen; entsprechend gestiegen sind die Anteile von Sky, La7 und den Spartenkanälen; 90% der Einnahmen entfallen im Wesentlichen auf RAI (28,5%), Mediaset (30,9%) und Sky (29,3%).

Fernsehinhalte wurden von der AGCOM fortlaufend überwacht, und es gab zahlreiche Eingriffe wie Mo-

ralappelle, Warnungen und Strafgelder, die im Zeitraum von sieben Jahren einen Gesamtbetrag von über EUR 2,2 Mio. ergaben, wobei sämtliche Strafen von Verwaltungsgerichten bestätigt worden sind. Weiter hat die AGCOM dem Parlament einen Bericht vorgelegt, in dem auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Regelungsrahmens insbesondere im Bereich politischer bzw. Wahlwerbung und einer Reform der Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hingewiesen wird.

Trotz der derzeitigen Stagnation der italienischen Wirtschaft weist der Bereich Telekommunikation nach wie vor ein durchschnittliches Jahreswachstum von 6% aus, und der Gesamtumsatz hat 3,2% des BIP (2005: 2,7%) erreicht. Der Marktanteil des etablierten Betreibers ist seit 2005 um 20% zurückgegangen, wobei es für die Verbraucher zu Kostensenkungen von über 33% kam, während die Kosten für Verkehr, Energie und Wasser gestiegen sind. Der Umsatz auf dem Festnetzmarkt stieg insgesamt von 20,3 Mrd. im Jahr 2005 auf 23,5 Mrd. EUR im Jahr 2012.

Die AGCOM hat entsprechend den Empfehlungen 2003/311 und 2007/879 der Europäischen Kommission die Beziehungen zwischen dem etablierten Anbieter und neuen Wettbewerbern in zwei Markanalysen untersucht. Ferner hat die AGCOM durch eine sogenannte „Open Access“-Struktur innerhalb von Telekom Italia die physische Trennung von Zugangnetz und Dienstleistungen vollzogen, was gleiche Rahmenbedingungen für alle Teilnehmer schafft. Open Access gilt in der EU als wichtige Referenzgröße. Im Hinblick auf die Regulierung der Preise hat die AGCOM neue Bottom-up-Modelle, die mit zukunftsorientierten langfristigen Grenzkosten arbeiten, eingeführt. Zwischen 2005 und 2012 gingen die Endverbraucherpreise im Festnetz um 15% zurück.

Auf den Mobilfunk entfallen 52% des Telekommunikationsmarkts, während sich die Anzahl der Nutzer mit mobiler Internetverbindung seit 2005 versechzehnfacht hat; kein Mobilfunkbetreiber hat einen Marktanteil von über 35%. Das Mobilfunk-Datenvolumen liegt aufgrund einer Marktdurchdringungsrate bei Smartphones von 48% (EU-Durchschnitt 39%) über dem Aufkommen beim Sprachtelefonat.

Das alternative Verfahren der Streitbeilegung (*alternative dispute resolution*, sog. ADR-Verfahren) wurde auf regionaler Basis eingeführt und in mehr als 246.000 Streitfällen angewandt, wobei 72% der Verfahren zugunsten der Verbraucher endeten. Die Anzahl der Umstellungen im Zusammenhang mit der Mitnahme der Mobilfunknummer liegt seit 2005 bei 30 Mio., und die Dauer des Verfahrens hat sich von 10 auf einen Tag verkürzt. In den zurückliegenden sieben Jahren beliefen sich die verhängten Sanktionen im Bereich Verbraucherschutz auf EUR 27 Mio. Die Marktdurchdringung bei Breitband liegt noch immer unter dem EU-Durchschnitt (Haushaltspenetrationsrate: Italien 21% vs. EU 27%), mit einer entsprechend geringeren Penetration im Hinblick auf angeschlossene Haushalte, den elektronischem Geschäftsverkehr

und IKT-Exporte. Die Telekommunikationsanbieter investieren in Mobilfrequenzen für die LTE-Technologie. Die AGCOM hat ein System zur Regulierung von VoIP-Diensten zur Verfügung gestellt, bei dem zwischen der Variante „unmanaged VoIP“ und „managed VoIP“ unterschieden wird, und dafür ebenfalls spezifische Vorgaben gemacht.

Im Hinblick auf den Urheberschutz in elektronischen Kommunikationsnetzen hat die AGCOM zwei öffentliche Konsultationen durchgeführt sowie eine Gesetzesinitiative angeregt, um den bestehenden Regelungsrahmen zu aktualisieren.

In der Folge eines AGCOM-Berichts an die Regierung und das Parlament wurde die AGCOM durch den Legislativbeschluss Nr. 201/2011 als nationale Regulierungsstelle für den Postsektor ernannt.

Der Pflege der engen Beziehungen zum Parlament dienen neben den Jahresberichten die mehr als 40 von der AGCOM durchgeführten Anhörungen; darüber hinaus spielte die AGCOM auf der internationalen Ebene eine wichtige Rolle als Vorsitzende der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (vorm. ERG; jetzt GEREK: Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation), des Kooperationsnetzes der Regulierungsstellen europäischer und Mittelmeerstaaten (EMERG) und der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG).

• *Agcom*, Bilancio di mandato 2005-2012 (AGCOM, Bilanz und Tätigkeitsbericht 2005 - 2012, 2. Mai 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15821>

IT

Giorgio Greppi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

LT-Litauen

Nationales Filmzentrum gegründet

Am 18. April 2012 hat die Regierung der Republik Litauen eine Entschließung verabschiedet, mit der sie die Gründung des Litauischen Filmzentrums unter Federführung des Kulturministeriums genehmigt.

Das Litauische Filmzentrum soll gemäß dem geänderten Filmgesetz vom 22. Dezember 2011 gegründet werden, das am 1. Mai 2012 in Kraft treten wird (siehe IRIS 2012-2/29).

Das Litauische Filmzentrum soll vor allem eine wirkungsvolle staatliche Filmpolitik formulieren und die langfristige Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Filmwirtschaft fördern.

Das Zentrum soll unter anderem folgende Aufgaben haben:

- Vergabe von Fördermitteln an ausgewählte Projekte
- Überwachung der Ausgaben
- Beratung mit Filmschaffenden
- Führung des Filmregisters
- Einstufung von Filmen in Alterskategorien
- Organisation der Arbeit des Filmrats
- Durchführung von Ausschreibungen zur Unterstützung von Projekten zur Verbreitung und Präsentation von Filmen, zur Filmziehung und zur Erhaltung des Filmertes
- Zusammenarbeit mit internationalen Filmfestivals und Filmfestivals zur Bewerbung des litauischen Films
- Werbung für Investitionen in den litauischen Film
- Durchführung von filmpädagogischen Veranstaltungen für Kinder
- Erfüllung anderer vorgesehener Funktionen

Das Kulturministerium stellte für das Jahr 2012 LTL 0,5 Millionen für die Gründung und den Betrieb des Litauischen Filmzentrums mit einem Büro in Vilnius und 15 Mitarbeitenden bereit.

• Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2012 m. balandžio 18 d. nutarimas Nr. 427 „Dėl biudžetinės įstaigos Lietuvos kino centro prie Kultūros ministerijos įsteigimo“ (Entscheidung der Regierung vom 18. April 2012 Nr. 427 zur Gründung des Litauischen Filmzentrums als Haushaltsinstitution unter Federführung des Kulturministeriums)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15851>

LT

Jurgita lešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

LV-Lettland

Neues Konzept für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Lettland

Das Kulturministerium hat ein neues Konzeptpapier zur Schaffung eines neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkmediums in Lettland vorgelegt. Das Konzeptpapier wurde am 17. April 2012 vom Nationalen Rat für elektronische Medien (NEPLP) genehmigt, der eines der drei vom Ministerium vorgeschlagenen Modelle auswählte.

Das Konzept ist ein umfassendes politisches Planungsdokument, das eine Detailanalyse der aktuellen Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(ÖRR) in Lettland, seiner Defizite und möglicher Lösungen enthält und auch die Erfahrungen mit ÖRR-Systemen in anderen Mitgliedstaaten der EU berücksichtigt. Hauptgrund für die Entwicklung des Konzepts waren die zurzeit schwache Stellung des ÖRR in Lettland, der Zuschauerrückgang, die unzureichende Finanzierung und der Mangel an Autorität und Bekanntheit in der lettischen Öffentlichkeit. Es wurde festgestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Medien - Lettisches Radio (Latvijas Radio) und Lettisches Fernsehen (Latvijas Televīzija) - nicht in der Lage sind, ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag optimal zu erfüllen und alle gesellschaftlichen Gruppen anzusprechen. Aufgrund der unzureichenden staatlichen Finanzierung betätigen sich beide Gesellschaften gleichzeitig im Werbemarkt, wo sie mit privaten Sendern konkurrieren. Andererseits haben Managementprobleme und unzureichende technische Mittel dazu geführt, dass private Sender oft ähnliche hochwertige Inhalte anbieten, die von qualifizierten Journalisten bereitgestellt werden, so dass die Rolle des ÖRR unklar und wenig präzise definiert ist.

Das Konzept fußt auf der Überlegung, dass der ÖRR auf der Idee seines öffentlich-rechtlichen Auftrags gründen muss, der durch einen Public-Value-Test nachgewiesen wird. Ziel des ÖRR ist, herausragende Inhalte und Qualität zu bieten, einen universell, d. h. für alle gesellschaftlichen Gruppen, verfügbaren und zugänglichen Dienst bereitzustellen sowie Medientransparenz und öffentliche Beteiligung am Management, an den Aufsichtsgremien und an der Schaffung der Inhalte gewährleisten.

Zur Erreichung dieses Ziels bot das Konzeptpapier drei Optionen an: (1) partielle Zusammenführung von Lettischem Radio und Lettischem Fernsehen unter Fortbestand zweier eigenständiger Veranstalter, die bei spezifischen Projekten kooperieren, z. B. beim Betrieb eines Internetportals, bei der Pflege eines Archivs und bei journalistischen Recherchen; (2) vollständiger Zusammenschluss von Lettischem Radio und Lettischem Fernsehen, wobei die Marken und die redaktionelle Unabhängigkeit der aktuellen Kanäle bestehen bleiben, aber die Verwaltung, die technischen Funktionen und das Management zusammengeführt werden und eine einzige Infrastruktur genutzt wird; dabei erstellt diese zusammengeführte Einheit die meisten Inhalte selbst, indem sie qualifizierte Berufsjournalisten beschäftigt; (3) Neugründung eines öffentlich-rechtlichen Gesamtveranstalters, der jedoch nur Nachrichtensendungen selbst erstellt und andere Inhalte von unabhängigen Produzenten kauft. Das Konzeptpapier ließ die Frage offen, welche der Optionen gewählt werden sollte.

Nach Prüfung des Konzepts wählte der NEPLP die zweite Option (vollständiger Zusammenschluss) als optimale Lösung für die Situation in Lettland aus. Er erklärte, diese Option habe die meisten Stärken, da die aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Einheit sowohl bei der Erstellung von Inhalten als auch bei der ressourcenbewussten Verwendung ihrer Finan-

zen effizienter sei. Dieses Modell würde eine hohe Anlaufinvestition umfassen (die allerdings nicht höher wäre als bei Option 1), doch die laufenden Kosten wären geringer als bei Option 3. Es ist geplant, die Finanzierung des neuen Mediums schrittweise von staatlichen Beihilfen und Werbung auf eine Rundfunkgebühr oder ein damit vergleichbares System umzustellen (das Konzept verweist auf die Erfahrungen mit der Einführung einer Mediensteuer in Finnland). Bestimmte Teile des Projekts sollen durch europäische Instrumente finanziert werden, z. B. den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Schätzungen zufolge kostet die Einführung der zweiten Option mehr als EUR 75 Millionen.

Die Umsetzung der Option erfordert mehrere Gesetzesänderungen, u. a. die Novelle des Gesetzes über elektronische Medien, da das Modell auch eine Änderung der Zuständigkeiten des NEPLP vorsieht. Bisher ist der NEPLP Medienregulierer und zugleich Gesellschafter in den öffentlich-rechtlichen Medien. Nach dem neuen Modell könnte das öffentlich-rechtliche Medium eine unabhängige juristische Person sein, die dem Parlament und der Öffentlichkeit gegenüber unmittelbar rechenschaftspflichtig ist.

Das Konzeptpapier und die vom NEPLP gewählte Option müssen noch dem Kulturministerium unterbreitet werden, das sie dann dem Kabinett zur Genehmigung vorlegt. Die aktuelle Unterstützung des NEPLP für Option 2 bedeutet also noch nicht, dass diese auch umgesetzt wird, denn weder das Ministerium noch das Kabinett sind an die Empfehlungen des NEPLP gebunden.

• *Konceptcija par jauna Latvijas sabiedriskā elektroniskā medija izveidi* (Konzeptpapier zur Gründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Mediums in Lettland)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15852>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Lettland

MT-Malta

Richtlinien zur Unparteiischkeitsverpflichtung

Im April 2012 veröffentlichte der maltesische öffentlich-rechtliche Sender Public Broadcasting Services Limited eine Reihe von Richtlinien zur Unparteiischkeitsverpflichtung in Bezug auf Nachrichten, Sendungen zum Zeitgeschehen sowie zu kontroversen Themen. Nach diesen Richtlinien bedeutet „gebührende Unparteiischkeit die Darstellung abweichender Ansichten zu jedem vom Produzenten oder Moderator in objektiver Form präsentierten Thema“. Die gesetzliche Verantwortung für Entscheidungen über die Inhalte von Nachrichtensendungen

und Sendungen zum Zeitgeschehen, die von dem öffentlich-rechtlichen Sender ausgestrahlt werden, liegt beim Nachrichtenchef. Die Richtlinien gelten für alle Angestellten des öffentlich-rechtlichen Senders. Diese dürfen sich „weder einer politischen Partei anschließen noch durch ihr Handeln den Eindruck der Unparteiischkeit, Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität des öffentlich-rechtlichen Senders untergraben“.

Ferner sehen die Richtlinien vor, dass Diskussionsthemen ohne jeglichen Druck ausgewählt und objektiv präsentiert werden müssen, wobei der Moderator um Korrektheit seiner Angaben bestrebt sein muss. Die Gäste der Sendungen müssen ein breites Spektrum an Meinungen und Ansichten vertreten. Bei Sendungen zu kontroversen politischen oder wirtschaftlichen Themen oder mit politischen Inhalten müssen die Gäste alle beteiligten Parteien ausgewogen und angemessen repräsentieren. Das verwendete Sendematerial muss außerdem auch abweichende Ansichten widerspiegeln.

Interessanterweise heißt es in den Richtlinien: „Es wird nicht erwartet, dass Journalisten, Moderatoren und Produzenten jedem kontroversen Thema neutral gegenüberstehen“, doch wenn sie ihre Meinung äußern, „ist darauf zu achten, dass keine der Ansichten favorisiert wird und dadurch, glaubhafter als andere erscheint oder die Zuschauer oder Zuhörer aufgefordert werden, diese Meinung zu teilen.“ Haben Moderatoren eine eindeutige Meinung zu einem Thema, müssen sie den Chefredakteur fragen, „ob der Moderator seine Position während der Sendung deutlich machen soll“.

Das Verhalten des Moderators beschränkt sich nicht nur auf die eigentliche Sendung, sondern erstreckt sich auch auf seine sonstigen Aktivitäten. Das Verhalten eines Moderators außerhalb der Sendezeit kann den Ruf des öffentlich-rechtlichen Senders in Bezug auf seine Objektivität beeinträchtigen. Daher dürfen die Moderatoren keine Unterstützung für eine Partei oder Lobbygruppe oder Kampagne zugunsten einer politischen Haltung äußern, die Gegenstand politischer oder wirtschaftlicher Kontroversen ist. Sie dürfen ihre Wahlabsichten bei Wahlen oder Referenden nicht öffentlich machen oder politische Kandidaten unterstützen. Des Weiteren ist es den Moderatoren von Sendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen verboten, eine Änderung der „großen politischen Linien“ zu fordern. „Nachrichtensprecher, Produzenten, Journalisten und Moderatoren von Nachrichtensendungen oder Sendungen zum Zeitgeschehen dürfen sich nicht für Parteien, einzelne Kandidaten oder politische Organisationen oder für kommerzielle Produkte aussprechen“. Dieser Personenkreis wird außerdem aufgefordert, nicht über bestimmte Themen zu schreiben oder an öffentlichen Diskussionen darüber teilzunehmen, z. B. über Zeitgeschehen, Politik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Finanzen, öffentliche Ordnung sowie Gegenstände politischer oder industrieller Kontroversen. Für eine solche Beteiligung in jed-

weder Form - über Zuschauer- oder Hörerzuschriften, Zeitungsbeiträge, Internet-Blogs, die Veröffentlichung von Kommentaren oder Meinungen im Internet, die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen und die Leitung einer Kampagne - ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, und der eingetragene Herausgeber Verantwortliche der Sendung kann das fragliche Programm je nach Sachlage ändern, anpassen oder sogar abbrechen.

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

der Rundfunkanstalten, die häufig mit Parteien, Kirchen oder sozialen Bewegungen verbunden waren, ihre eigenen Programmführer bereitstellten. Abonnenten dieser Führer wurden automatisch Mitglied der Rundfunkanstalten. Da sich die Zuweisung von Sendezeit auch nach der Anzahl der Mitglieder richtete, waren die Programmführer von großer Bedeutung.

• *Wijziging van onder meer de Mediawet 2008 in verband met aanpassing van de rijksmediabijdrage, beëindiging van de wettelijke taken van de Stichting Radio Nederland Wereldomroep en aanpassingen van meer technische aard (Änderung an Art. 2139 des niederländischen Mediengesetzes)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15855>

NL

Nick Kruijzen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

NL-Niederlande

Ende des Programmdaten-Monopols öffentlich-rechtlicher Sender

Am 10. April 2012 hat die niederländische Regierung eine Änderung von Art. 2139 des niederländischen Mediengesetzes von 2008 verabschiedet, die das Monopol der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abschafft und Programmdaten zugänglich macht. Der neue Art. 2139 des niederländischen Mediengesetzes von 2008 wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Die Änderung basiert auf den wichtigsten Schlussfolgerungen eines Berichts des *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde) von 2011, den das *Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap* (Ministerium für Erziehung, Kultur und Wissenschaft - OCW) initiiert hatte. Ziel dieser Änderung ist es, den Markt für Fernseh- und Radioprogrammführer zu liberalisieren. Die von den Rundfunkveranstaltern zur Erstellung von Programmführern verwendeten Daten müssen nun öffentlich zu einem festgelegten Marktpreis angeboten werden. Die niederländische Medienbehörde wird diesen Preis alle zwei Jahre neu berechnen und festlegen. Die Preise für elektronische und Online-Programmführer werden niedriger angesetzt.

Jede öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt muss dem *Nederlandse Publieke Omroep* (niederländischer öffentlich-rechtlicher Rundfunk - NPO) ihre Programmdaten mitteilen. Dem NPO obliegt der Vertrieb der Programmdaten durch Unterzeichnung von Verträgen mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Interessierten. Die Programmdaten sollen mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Sendung an die Vertragsparteien übermittelt werden.

Das Programmführer-Monopol ist ein Überbleibsel der traditionellen niederländischen Medienlandschaft, in

PL-Polen

Vorgehen beim Einfügen von Bestimmungen in das Änderungsgesetz zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen für verfassungswidrig befunden

Am 18. April hat das Verfassungsgericht dem Antrag des Präsidenten der Republik Polen zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens beim Hinzufügen von Bestimmungen in das Änderungsgesetz vom 16. September 2011 zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen (siehe IRIS 2012-1/36) stattgegeben.

Das vom Sejm (der unteren Kammer des Parlaments) verabschiedete Änderungsgesetz betraf in seiner Gesamtheit die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in polnisches Recht. Nach seiner Weiterleitung an den Senat (die obere Kammer des Parlaments) wurden neue Vorschriften hinzugefügt, die die Beschränkungen des Rechts auf öffentliche Informationen ausweiten, um die öffentliche Ordnung, die Sicherheit und wichtige wirtschaftliche Interessen des Staates zu schützen.

In einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens schlug der Senat vor, neue Vorschriften aufzunehmen, die nichts mit dem Hauptziel des Änderungsgesetzes zu tun hatten. Diese Bestimmungen wurden von Journalisten und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Freiheit der Meinungsäußerung einsetzen, kritisiert. Die strittigen Zusatzbestimmungen beschränken das Recht auf öffentliche Informationen zum Schutz wichtiger wirtschaftlicher Interessen des Staates, sofern die Bereitstellung von Informationen

1) den Handlungsspielraum des Fiskus bei der Verwaltung seines Vermögens oder den Handlungsspielraum

der Republik Polen in Bezug auf internationale Verträge oder Entscheidungen des Europäischen Rates oder des Rates der EU schwächen würde

2) den Schutz der Eigentumsinteressen der Republik Polen oder des Fiskus in Verfahren vor Gerichten oder anderen Entscheidungsinstanzen erheblich untergraben würde

Der Präsident sah im Vorgehen des Senats einen möglichen Verstoß gegen das gesetzgeberische Verfahren und beantragte daher eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Falles.

Das Verfassungsgericht entschied, dass die Bestimmungen in Art. 1 Abs. 4 (a) und (b) des Änderungsgesetzes vom 16. September 2011 aufgrund der Hinzufügung von Art. 5 Abs. 1a und Abs. 3 neu in das Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen nicht mit Art. 121 Abs. 2 sowie Art. 118 Abs. 1 der polnischen Verfassung vereinbar seien. Das Gericht urteilte nicht über den sachlichen Inhalt dieser Vorschriften, sondern nur über die Verfassungsmäßigkeit des bei ihrer Einfügung in das Gesetz angewandten Verfahrens. Es verwies auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sowie die ihr zugrunde liegende Doktrin, in denen der Umfang der Änderungen präzisiert sei, die der Senat an einem vom Sejm verabschiedeten Gesetzentwurf vorschlagen dürfe. Die Einschränkung des zulässigen Änderungsumfangs diene dem wichtigsten Zweck von Gesetzgebungsverfahren, nämlich sicherzustellen, dass der substanzielle Teil der Endfassung eines parlamentarischen Gesetzes tatsächlich das vollständige Sejm-Verfahren (drei Lesungen) durchlaufen habe.

Das Gericht erinnerte daran, dass der Senat an den sachlichen Inhalt des vom Sejm verabschiedeten Gesetzentwurfs gebunden sei und darin vorgesehene Bestimmungen zwar verändern und ergänzen könne, aber dem Gesetzentwurf keine völlig neuen, d.h. im bisherigen Wortlaut nicht vorhandenen, normativen Elemente hinzufügen könne.

Der Senat habe das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (Initiativrecht). Dieses Recht sei aber nicht so zu verstehen, dass der Senat einem vom Sejm verabschiedeten Gesetz durch Änderungen völlig neue normative Vorschläge hinzufügen könne. Die strittigen Änderungen betrafen Sachverhalte, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Sejm-Vorlage lägen, und gingen eindeutig über den sachlichen Geltungsbereich des zur Prüfung an den Senat verwiesenen Gesetzes hinaus.

Ferner wies das Gericht darauf hin, dass für den Umfang der zulässigen Änderungen durch den Senat im vorliegenden Fall zusätzliche Einschränkungen gelten; dies ergebe sich aus der Art des Gesetzentwurfs (Änderungsgesetz) und dem Verfahren, nach dem es geprüft worden sei (beschleunigtes Verfahren). Die umstrittenen Änderungen stellten einen Eingriff in den Inhalt des Änderungsgesetzes und eine Missachtung

des Zwecks dieses Gesetzes dar, der das beschleunigte Prüfverfahren rechtfertige.

- Komunikat prasowy po rozprawie dotyczącej dostępu do informacji publicznej (ograniczenie prawa do informacji z uwagi na ważny interes państwa) (Operativer Teil des Urteils vom 18. April 2012 im Fall K 33/11 und Pressemitteilung zu diesem Fall)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15853>

PL

Małgorzata Pęk

Nationaler Rundfunkrat Polen

RO-Rumänien

Entscheidung zum Kommunalwahlkampf

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat am 24. April 2012 die Entscheidung Nr. 195 zu den Grundsätzen und Vorschriften für den Kommunalwahlkampf auf Radio- und Fernsehstationen verabschiedet (siehe IRIS 2011-3/29). Die Kommunalwahlen in Rumänien finden am 10. Juni 2012 statt.

Der Entscheidung zufolge findet der Wahlkampf auf Radio- und Fernsehstationen, einschließlich Kabelfernsehen, zwischen 11. Mai und 7. Juni um 24.00 Uhr Ortszeit statt. Sender, die über den Wahlkampf berichten wollen, müssen dem Rat für jeden ihrer Kanäle, den voraussichtlichen Starttermin, die Namen der betreffenden Sendungen, die Art der geplanten Wahlprogramme sowie die Tage und Sendezeiten schriftlich melden.

Der Wahlkampf in audiovisuellen Medien (einschließlich Kabelfernsehen), ob öffentlich oder privat, muss folgenden allgemeinen Interessen dienen: dem Anspruch der Wahlberechtigten, korrekte Informationen zu erhalten und ihr Wahlrecht in voller Kenntnis der Fakten auszuüben; dem Interesse der Kandidaten, bekannt zu sein und ihre Plattformen, politischen Programme und Wahlangebote zu präsentieren, und dem Interesse der Sender, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die Sender sind verpflichtet, einen fairen, ausgewogenen und korrekten Wahlkampf für alle Kandidaten zu gewährleisten. Kandidaten profitieren von freiem Zugang zu öffentlichen und privaten Radio- und Fernsehdiensten. Nur die Kandidaten und deren Vertreter können an Wahlsendungen und Diskussionsrunden teilnehmen. Während des Wahlkampfs kommen die Kandidaten und deren Vertreter nicht als Produzenten, Regisseure oder Moderatoren audiovisueller Sendungen in Frage. Die Sender dürfen keine kommerzielle Werbung ausstrahlen, in denen Kandidaten und/oder deren Vertreter vorkommen. Der Kauf von Sendezeit mit dem Ziel, an Wahlsendungen oder Studiodiskussionen

teilzunehmen oder in Informationssendungen Wahlkampfvideos oder -Beiträge auszustrahlen, die Wahlaktivitäten zeigen, ist verboten.

Während des Wahlkampfs dürfen Informationen über das Wahlsystem, das Abstimmungsverfahren, den Wahlkampfkalender, politische Programme, Meinungen und Botschaften mit wahlbezogenem Inhalt nur in Nachrichten, Wahlsendungen und speziellen Diskussionsrunden vorgestellt werden. Die Wahlkampfberichterstattung darf von Montag bis Freitag ausgestrahlt werden, und die Wahlsendungen müssen von den Veranstaltern deutlich gekennzeichnet werden. Auch die Funktion der Teilnehmer - Kandidat, Unterstützer, Vertreter des Kandidaten oder von politischen Kräften, Analyst, Journalist, politischer Berater - muss eindeutig ausgewiesen sein. 30-sekündige Wahlvideos (Spots), für die die Verantwortung klar von Kandidaten übernommen wird, können nur im Rahmen der oben genannten Sendungen ausgestrahlt werden und dürfen sich nur mit Kandidaten befassen, die an der betreffenden Sendung teilnehmen. Sie werden nicht als kommerzielle Werbung betrachtet. Wahlwerbung wird in separaten, speziell gekennzeichneten Blöcken ausgestrahlt.

Die Informationsprogramme müssen auf Objektivität, Fairness und korrekte Unterrichtung der Öffentlichkeit achten. Die Vorstellung der Wahlkampfaktivitäten kann nur durch Sender erfolgen, wobei von Kandidaten angebotene Inhalte oder Interviews mit ihnen nicht verwendet werden dürfen. Kandidaten, die bereits öffentliche Ämtern bekleiden, können in Nachrichtensendungen erscheinen, wenn es strikt um die Ausübung ihres Amtes geht, doch die Sender müssen auf Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt achten.

Die Wahlsendungen und -diskussionen müssen im Hinblick auf Meinungsfreiheit, Meinungsvielfalt und Objektivität gleiche Bedingungen für alle Kandidaten gewährleisten. Während der Wahlsendungen dürfen die Kandidaten keine Äußerungen abgeben, die sich gegen die Menschenwürde oder die öffentliche Moral richten oder die zu Hass oder Diskriminierung aufhetzen, und sie müssen Behauptungen, die kriminelle oder moralische Implikationen haben könnten, beweisen.

Die Regisseure und Moderatoren von Wahlsendungen und -diskussionen müssen unparteiisch sein, die Ausgewogenheit der Sendung sicherstellen, unvoreingenommene und klare Fragen stellen und bei ordnungswidrigem Verhalten der Gäste oder Verstößen gegen das Wahlgesetz einschreiten. Die Entscheidung sieht auch das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung vor und regelt die Ausstrahlung von Meinungsumfragen. Der Rat wird Gesetzesverstöße sanktionieren.

- Decizie nr. 195 din 24 aprilie 2012 privind principiul și regulile de desfășurare, prin intermediul posturilor de radio și de televiziune, a campaniei electorale din anul 2012 pentru alegerea autorităților administrației publice locale (Entscheidung Nr. 195 vom 24. April 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15809>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Rundfunklizenz für Privatsender OTV zurückgezogen

Am 24. April 2012 beschloss der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA), die Rundfunklizenz für den privaten Fernsehsender OTV zum 29. Mai 2012, fast zehn Monate vor dem normalen Ablaufdatum 1. April 2013, zurückzuziehen. Der Rat hatte die Lizenz von OTV bereits zweimal - am 27. März und am 10. April 2012 - jeweils um die Hälfte der verbliebenen Laufzeit verkürzt. Grund für die Sanktionen - die schwersten, die der CNA jemals verhängt hat, - waren die wiederholten und andauernden Verstöße von OTV gegen die Mediengesetzgebung zur politischen Werbung (siehe unter anderem IRIS 2002-9/21, IRIS 2011-10/36 und IRIS 2012-3/30).

OTV wurde wiederholt beschuldigt, gegen Art. 139 des *Codul Audiovizualului - Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisueller Kodex - Entscheidung Nr. 221/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) verstoßen zu haben. Gemäß diesem Artikel ist sowohl positive als auch negative politische Werbung in Zusammenhang mit Parteien, Politikern und politischen Botschaften außerhalb von Wahlkämpfen unzulässig. Der Eigentümer von OTV, Dan Diaconescu, ist der Gründer der populistischen Partei *Partidul Poporului - Dan Diaconescu* (PP-DD, Volkspartei - Dan Diaconescu).

Der Rat erklärte, OTV sei zwar bereits mehrfach zu Bußgeldern verurteilt worden, weil der Sender außerhalb von Wahlkampfzeiten politische Propaganda zugunsten der genannten Partei gesendet habe, habe an seinem Verhalten aber nichts geändert. Die politische Werbung zugunsten der PP-DD sei auch nach den ersten beiden Verkürzungen der Lizenzlaufzeit fortgesetzt worden. Dan Diaconescu beschuldigte die CNA-Mitglieder der politischen Voreingenommenheit.

Für den konkreten Vorwurf der Verletzung von Art. 139 des Audiovisuellen Kodex im Zeitraum 2010-2012 wurde OTV mit einer öffentlichen Verwarnung, einem Bußgeld von RON 5.000 (EUR 1.140), einem Bußgeld von RON 10.000 (EUR 2.280), einem Bußgeld von RON 50.000 (EUR 11.400) und zwei Bußgeldern von RON 100.000 (EUR 22.800) belegt. Anschließend musste der Sender im Oktober 2011 und im Januar 2012 sein

Programm für jeweils zehn Minuten in der Hauptsendezeit (19.00-19.10 Uhr) unterbrechen, um den Wortlaut der CNA-Sanktion wiederzugeben. Nach den beiden Lizenzverkürzungen im März und April 2012 musste der Sender sein Programm für jeweils drei Stunden in der Hauptsendezeit (18.00-21.00 Uhr) aussetzen und stattdessen ausschließlich den Wortlaut der CNA-Sanktion wiedergeben.

Seit 1. April 2004 (dem Inkrafttreten der Neun-Jahres-Lizenz des Senders) wurde OTV fast 180 mal mit Bußgeldern belegt, und das Programm musste neunmal für zehn Minuten und sechsmal für drei Stunden unter ausschließlicher Wiedergabe des Wortlautes der CNA-Sanktion wegen verschiedener Gesetzesverstöße unterbrochen werden.

Im Jahr 2002 war bereits die vorherige Rundfunklizenz von OTV wegen Verletzung von Art. 40 des *Legea audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) zurückgezogen worden, wonach die Ausstrahlung von Sendungen verboten ist, die in irgendeiner Form zu Hass aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Geschlecht oder sexueller Orientierung aufstacheln.

Der Sender DIRECT DIGITAL TV (DDTV), der ebenfalls Diaconescu gehört, wurde am 27. März 2012 mit einer öffentlichen Verwarnung sanktioniert, weil er am 23. und 25. März 2012 zwei der Sendungen, die gegen den Audiovisuellen Kodex verstießen, von OTV übernommen und weiterverbreitet hatte.

• Decizia nr. 156 din 27.03.2012 privind somarea S.C. TELECROMA MEDIA S.R.L., pentru postul DIRECT DIGITAL TV (Entscheidung Nr. 156 vom 27.03.2012 zu DIRECT DIGITAL TV)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15810>

RO

• Decizia nr. 157 din 27.03.2012 privind sancționarea radiodifuzorului S.C. OCRAM TELEVIȚIUNE S.R.L. cu reducerea cu 6 luni a termenului de valabilitate a licenței audiovizuale nr. S-TV 78.3/05.02.2004, cumulată cu obligația de a difuza, în ziua de 29.03.2012, timp de 10 minute, între orele 19.00-19.10, numai textul deciziei de sancționare emise de C.N.A. (Entscheidung Nr. 157 vom 27.03.2012 zu S.C. OCRAM TELEVIȚIUNE S.R.L. bezüglich der Verkürzung der audiovisuellen Lizenz Nr. S-TV 78.3/05.02.2004 mit der Auflage, ausschließlich den Text der vom CNA gefällten Entscheidung auszustrahlen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15811>

RO

• Decizia nr. 187 din 10.04.2012 privind sancționarea radiodifuzorului S.C. OCRAM TELEVIȚIUNE S.R.L. cu reducerea cu jumătate a termenului de valabilitate a licenței audiovizuale nr. S-TV 78.4/05.02.2004, cumulată cu obligația de a difuza, în ziua de 12.04.2012, timp de 10 minute, între orele 19.00-19.10, numai textul deciziei de sancționare emise de C.N.A. (Entscheidung Nr. 187 vom 10.04.2012 zu S.C. OCRAM TELEVIȚIUNE S.R.L. bezüglich der Verkürzung der audiovisuellen Lizenz Nr. S-TV 78.4/05.02.2004 um die Hälfte, mit der Auflage, am 12.04.2012 ausschließlich den Text der vom CNA gefällten Entscheidung auszustrahlen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15854>

RO

• Decizia nr. 196 din 24.04.2012 privind sancționarea radiodifuzorului S.C. OCRAM TELEVIȚIUNE S.R.L. cu reducerea cu jumătate a termenului de valabilitate a licenței audiovizuale nr. S-TV 78.5/05.02.2004, cumulată cu obligația de a difuza, în ziua de 26.04.2012, timp de 10 minute, între orele 19.00-19.10, numai textul deciziei de sancționare emise de C.N.A. (Entscheidung Nr. 196 vom 24.04.2012 zu S.C. OCRAM TELEVIȚIUNE S.R.L. bezüglich der Verkürzung der audiovisuellen Lizenz Nr. S-TV 78.5/05.02.2004 um die Hälfte, mit der Auflage, am 26. April 2012 ausschließlich den Text der vom CNA gefällten Entscheidung auszustrahlen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15813>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SE-Schweden

TV-Berichterstattung über das Buch eines Fußballspielers als unlautere Förderung kommerzieller Interessen gewertet

Am 19. März 2012 hat die *Granskningsnämnden för radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission - GRN) eine Entscheidung getroffen, in der es um die unzulässige Förderung kommerzieller Interessen im Rahmen einer Fernsehsendung ging. Der Fall bezog sich auf die Anwendung der Kapitel 5 Abs. 5, 17 Abs. 5 und 19 Abs. 4 des *Radio- och TV-lagen* (schwedisches Rundfunkgesetz - RTL). Das RTL basiert u.a. auf der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch Richtlinie 97/36/EG.

Laut Kapitel 5 Abs. 5 des RTL dürfen Programme, die keine Werbeprogramme sind, nicht zum Kauf oder zur Anmietung von Gütern oder Dienstleistungen anregen, sonstige kommerziell verwertbare programmfremde Elemente enthalten oder ein Produkt oder eine Dienstleistung auf unzulässige Art hervorheben. Die Förderung kommerzieller Interessen ist unzulässig, wenn sie nicht durch einen entsprechenden Informations- bzw. Unterhaltungsinteresse ausreichend begründet ist. Kapitel 17 Abs. 5 und Kapitel 19 Abs. 4 RTL sieht vor, dass die Rundfunkkommission GRN bei Verstoß gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Förderung kommerzieller Interessen beim *Förvaltningsrätten* (Verwaltungsgericht) die Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe gegen den zuwiderhandelnden Rundfunkveranstalter erwirken kann.

Bei der fraglichen Sendung handelte es sich um „Sportnytt“, die am 11. November 2011 vom landesweit ausgestrahlten Sender SVT 2 gezeigt wurde. In einem Programmbeitrag des Autors Björn Ranelid wurde die Autobiografie des Fußballspielers Zlatan Ibrahimovic mit dem Titel „Ich bin Zlatan“ besprochen. Während des ca. 4 Minuten langen Beitrags waren das Buch und ein Foto von Zlatan Ibrahimovic auf einem großen Monitor im Hintergrund für die Dauer von ungefähr 2 Minuten und 50 Sekunden zu sehen.

Der schwedische Rundfunkrat GRN leitete ein Verfahren gegen den Fernsehsender SVT 2 ein und legte eine Geldstrafe in Höhe von SEK 50.000 (EUR 5.528) gegen SVT 2 wegen unzulässiger Förderung kommerzieller Interessen fest. Laut Auffassung von GRN war die Berichterstattung über das Buch auf eine Art erfolgt, die als unzulässige kommerzielle Förderung zu werten sei.

• *Granskningsnämnden för radio och tv, Beslut 2012-03-19 Dnr: 11/03506* (Entscheidung des schwedischen Rundfunkrats vom 19. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15818>

SV

Erik Ullberg and Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

Kalender

Pan-European Forum on Media Pluralism and New Media

27. Juni 2012 Veranstalter : University of Leuven – IBBT, The Honourable Society of Gray's Inn, Centre for Media Pluralism and Media Freedom Ort : Brüssel
<http://www.mediapluralism.eu/>

Bücherliste

Pearson, M., Blogging and Tweeting without Getting Sued: A global guide to the law for anyone writing online 2012, Allen and Unwin 9781742378770
<http://www.allenandunwin.com/default.aspx?page=94&book=9781742378770>

Halliwell, P. L., Evaluating the SOPA Protest: Facilitating theft is not freedom of speech (copyright and law) [Kindle Edition] 2012, Lakipi Press ASIN: B007IJK7LI
http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B007IJK7LI/ref=sr_1_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253

Reid, K., A Practitioner's Guide to the European Convention of Human Rights 2012, Sweet and Maxwell 9780414042421
<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?productid=381920&resord=4884>

Handke, F., Die Effizienz der Bekämpfung jugendschutzrelevanter Medieninhalte mittels StGB, JuSchG und JMStV 2012, Verlag Dr Kovac 978 3 8300 6094 9
<http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-6094-7.htm>

Jungheim, S., Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung 2012, Mohr Siebeck 978-3161509285
[http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerbsrecht/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_commerce_pi1\[catUid\]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29](http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerbsrecht/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_commerce_pi1[catUid]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29)

Fink, U., Cole, M.D., Keber, T., Europäisches und Internationales Medienrecht 2012, Müller (C.F.Jur.) 978-3811496569
http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr_1_14?ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14

Colin, C., Droit d'utilisation des œuvres 2012, Larcier
http://editions.larcier.com/titres/123979_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html

Voorhoof, D., Valcke, P., Handboek Mediarecht 2012, Larcier
http://editions.larcier.com/titres/120303_2/handboek-mediarecht.html

Doutrelepont, C., (Dir . de publication) Le téléchargement d'œuvres sur Internet Perspectives en droits belge, français, européen et international 2012, Larcier
http://editions.larcier.com/titres/123851_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)